

13

13

Stimmkarte

**SATZUNG
UND ORDNUNGEN**

Satzung & Ordnungen

des Idealvereins für Sportkommunikation und Bildung

Inhaltsverzeichnis

Satzung	1
Jugendordnung	20
Verwaltungsordnung	23
Geschäftsordnung	37
Finanzordnung	43
Ehrungsordnung	46
Rechts- und Verfahrensordnung	49
Personalvertretungsordnung	54
Verwaltungsordnung des Aufsichtsrats	92
Datenschutzordnung	95

Ich bin überzeugt, dass eine Organisation, die sich den Herausforderungen einer sich wandelnden Welt stellen will, bereit sein muss, auf ihrem Weg durch das Leben eines Unternehmens alles an sich selbst in Frage zu stellen - mit Ausnahme ihrer Grundüberzeugungen.

THOMAS J. WATSON JUNIOR
KONZERNCHEF IBM A.D. UND DIPLOMAT

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Idealverein für Sportkommunikation und Bildung“ (ISB). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schweinfurt.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessport-Verbandes e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum BLSV vermittelt.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins sind
 1. die Pflege und Förderung des Sports,
 2. die Förderung der Jugendhilfe,
 3. die Förderung der Erziehung,
 4. die Förderung internationaler Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten des Völkerverständigungsgedankens und
 5. kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen.
- (2) Der Verein wird zu diesem Zweck
 1. bildungs-, familien- und sozialpolitische Maßnahmen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene,
 2. Bildungsmaßnahmen für Funktionsträger und auf sonstige Weise im Sport Tätige und
 3. geordnete Sport- und Spielübungen abhalten,
 4. Versammlungen, Vorträge, Kurse, sportliche und überfachliche Veranstaltungen durchführen,
 5. sachgemäß vorgebildete Referenten und Übungsleiter ausbilden und einsetzen, sowie
 6. Stipendien an vereinsfremde Sportler vergeben, deren sportliches Engagement vorbildhaft zu ihrer Bildungsbiografie beiträgt.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3a) *weggefallen*
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Personen haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem BLSV e.V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft grundsätzlich der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Vorstands ist der Aufsichtsrat zuständig. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Aufsichtsrats, des Rechtsausschusses, der Kassenprüfer sowie der Mandatsprüfungskommission ist die Mitgliederversammlung zuständig. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Jugendausschusses ist die Mitgliederversammlung zuständig, soweit die Jugendordnung nicht die Zuständigkeit des Jugendtags festlegt. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung zuständig für die Bestätigung der Entscheidung des Jugendtags.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod,
 2. durch Austritt aus dem Verein oder
 3. durch Ausschluss aus dem Verein;der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grunde zulässig, insbesondere, wenn dem Verein eine weitere Mitgliedschaft wegen des Verhaltens des Mitglieds nicht mehr zumutbar ist.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme hat gegenüber dem Vorstand schriftlich oder elektronisch zu erfolgen. Die Austrittserklärung hat gegenüber dem Vorstand schriftlich oder elektronisch zu erfolgen. Sie ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Der Aufnahmeantrag bzw. die Austrittserklärung Minderjähriger bedürfen der schriftlichen oder elektronischen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Bei Anwendung der elektronischen Verfahren aus Sätzen 1 bis 3 kann auch ein über Internet ausfüllbares elektronisches Formular des Vereins Anwendung finden.
- (4) Über die Aufnahme nach Abs. 3 bzw. den Ausschluss nach Abs. 2 Nr. 3 entscheidet grundsätzlich der Vorstand. Für die Entscheidung über einen Ausschluss nach Abs. 2 Nr. 3 derjenigen Mitglieder, die Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats sind, ist der Rechtsausschuss zuständig.
- (5) Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

- (6) Die Austrittserklärung muss spätestens am letzten Tag des Monats, der dem Monat der Beendigung des Geschäftsjahres vorangeht, dem Vorstand zugehen.

§ 5 Mitgliederpflichten und -rechte

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
- (2) In Abhängigkeit von der Zuordnung zu einer Gruppe von Mitgliedern gem. § 12 Abs. 2 ist nicht nur die Höhe des Jahresbeitrags nach Abs. 1 zuzuerkennen, sondern auch Mitgliederrechte, die ebenfalls in § 12 Abs. 2 festgelegt sind. Mitglieder haben bei der Feststellung dieser Zuordnung aktiv mitzuwirken, insbesondere durch fristgerechte Einreichung etwaiger Belege.
- (3) Über darüberhinausgehende Rechte von Mitgliedern beschließt der Vorstand und veröffentlicht diese mitsamt den Beschlüssen der Mitgliederversammlung über den Jahresbeitrag als Mitgliederbestimmungen in seiner Vereinszeitung sowie seinen Internet-Präsenzen.

§ 5a Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 5b Datenschutz

Den Datenschutz regelt die Datenschutzordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
 - 1a. besondere Vertreter,
2. der Aufsichtsrat,

3. die Mitgliederversammlung,
4. der Rechtsausschuss,
5. der Jugendausschuss,
6. der Jugendtag,
7. die Personalvertretung,
8. die Personalversammlung,
9. die Auszubildendenvertretung,
10. die Auszubildendenversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Sie sind jeweils beschließende Mitglieder. Mitglieder des Vorstands tragen Amtsbezeichnungen, die der Vorstand gem. § 8 Abs. 1 Nr. 11 beschließt.
- (2) *weggefallen*
- (3) *weggefallen*
- (4) Der Vorstand wird durch den Aufsichtsrat auf vier Jahre bestellt. Die Amtsperiode beginnt mit dem auf die Bestellung folgenden übernächsten Monatsersten.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verein sowie die Volljährigkeit sind zwingend notwendig für die Ausübung eines Amtes im Vorstand. Verwandte und Verschwägerter dürfen nicht gleichzeitig ein Amt im Vorstand ausüben. Im Zweifelsfall behält die Person, die das Amt länger innehat, ihre Funktion.
- (6) *weggefallen*
- (7) Durch
 1. Tod,
 2. Rücktrittserklärung zum nächsten Quartalsbeginn,
 3. außerordentliche Abbestellung durch den Aufsichtsrat aus wichtigem Grund,
 4. Verlust des Amtes gemäß Abs. 5 oder
 5. bei nicht erfolgter Wiederbestellung Beginn der Amtsperiode des darauffolgenden Vorstands gem. Abs. 4endet die Mitgliedschaft eines gewählten Vorstandsmitgliedes im Vorstand. Ein Austritt nach Nr. 2 darf jedoch nicht zur Unzeit erfolgen.
- (8) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, erfolgt in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats eine Nachbestellung bis zum Ablauf der Amtsperiode.

§ 8 *Zuständigkeit des Vorstands*

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats,
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens und Führung der Finanzwirtschaft des Vereins nach Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit,
 5. Jährliche Erstellung des Geschäfts- und Wirkungsberichts sowie der Jahresrechnung,
 6. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 7. Beschlussfassung über die Stimmberechtigung von Mitgliedern gemäß § 12 Abs. 2,
 8. Beschlussfassung über Vergütungen für die Vereinstätigkeit nach § 3a Abs. 3 bis 5,
 9. Verantwortung der strategischen Ausrichtung des Vereins sowie eines adäquaten Risiko- und Qualitätsmanagements unter Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und Hinwirkung auf deren Beachtung, insbesondere zur Gemeinnützigkeit und zum Zuwendungsrecht,
 10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die aufgrund von Monierungen des zuständigen Registergerichts oder Finanzamts notwendig werden nach § 15a Abs. 2 im Falle einer Ermächtigung durch die Mitgliederversammlung nach § 11 Abs. 1 Nr. 13,
 11. Beschlussfassung über die Verwaltungsordnung, die insbesondere die Zuständigkeiten und Zustimmungspflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder im Innenverhältnis erklärt, die Geschäftsverteilungsplanung regelt und Amtsbezeichnungen der Mitglieder des Vorstands und besonderer Vertreter enthält. Als Amtsbezeichnung können die Begrifflichkeiten Vorstand, Vorsitzende/-r, Leiter/-in, oder Direktor/-in Anwendung finden, wobei ein zur Identifizierbarkeit jeweiliger Zuständigkeiten beitragender Begriff vorangestellt werden kann.
 12. Beschlussfassung über die Bestellung besonderer Vertreter nach § 9a, wobei § 10b Nrn. 11 und 12 zu berücksichtigen sind sowie

- a. die Vielfalt unterschiedlicher Qualifikationen und Erfahrungen in den verschiedenen Handlungsfeldern des Vereins, wobei freiberufliches oder vereinsorientierte Qualifikationen besondere Vertreter in fachlicher Hinsicht und Berufs- und Lebenserfahrung in sachlicher Hinsicht in die Lage versetzen sollen, die Verantwortung für die Zuständigkeiten des besonderen Vertreters zu übernehmen,
- b. die Verfügbarkeit ausreichender Zeit für die Arbeit als besonderer Vertreter, wobei etwaige andere Haupt- und Nebentätigkeiten besonderer Vertreter diese in die Lage versetzen sollen, die Verantwortung für die Zuständigkeiten der besonderen Vertreter zu übernehmen,
- c. die Identifikation mit den Zielsetzungen des Vereins, wobei etwaige andere Haupt- und Nebentätigkeiten der besonderen Vertreter diese in die Lage versetzen sollen, die Verantwortung für Zuständigkeiten der besonderen Vertreter zu übernehmen,
- d. das Engagement und die Loyalität für die Gesamtheit der Mitglieder, wobei etwaige andere Haupt- und Nebentätigkeiten der besonderen Vertreter diese in die Lage versetzen sollen, die Verantwortung für die Zuständigkeiten der besondere Vertreter zu übernehmen.

Der Vollzug der Bestellung besonderer Vertreter erfolgt durch ein Mitglied des Vorstands, indem er im Namen des Vereins individuelle Verträge, deren Vorlagen durch den Vorstand ausgestaltet und beschlossen werden, mit den designierten besonderen Vertretern errichtet. Dabei ist der Geschäftskreis des besonderen Vertreters im Einzelnen festzulegen.

13. Beschlussfassung über eine außerordentliche Abbestellung eines besonderen Vertreters aus wichtigem Grund.
 14. Durchführung und Kontrolle des operativen Geschäfts und von Maßnahmen zur Förderung des Vereinszwecks.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
 - (3) *weggefallen*
 - (4) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für den Verein relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements zu informieren. Hierbei sollen Abweichungen des Geschäftsverlaufs von aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen berücksichtigt werden. Der Vorstand hat die Strategieumsetzung regelmäßig mit dem Aufsichtsrat zu erörtern und diesen in Entscheidungsfindungsprozesse von für den Verein grundlegender Bedeutung einzubeziehen.

§ 9 Sitzung des Vorstands

- (1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder von einem Mitglied des Vorstands rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Besondere Vertreter sind in Fragen, die ihre Geschäftskreise berühren, beratend hinzuzuziehen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet grundsätzlich einstimmig.
- (3) Über die Sitzung des Vorstands ist von einem Mitglied des Vorstands ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 9a Besondere Vertreter

- (1) Es können bis zu fünf besondere Vertreter bestellt werden, deren Vertretungsberechtigung für verschiedene Geschäftskreise abzugrenzen ist. Besondere Vertreter tragen Amtsbezeichnungen, die der Vorstand gem. § 8 Abs. 1 Nr. 11 beschließt, wobei die Amtsbezeichnungen nicht die Begrifflichkeiten Vorstand oder Vorsitzende/-r enthalten darf.
- (2) Besondere Vertreter werden durch den Vorstand auf vier Jahre bestellt. § 10b Nrn. 11 und 12 sind zu berücksichtigen. Die Amtsperiode beginnt mit dem auf die Bestellung folgenden übernächsten Monatsersten.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein sowie die Volljährigkeit sind zwingend notwendig für die Ausübung eines Amtes als besonderer Vertreter. Mit Mitgliedern des Vorstands oder weiteren besonderen Vertretern verwandte und verschwägerte dürfen nicht gleichzeitig ein Amt als besonderer Vertreter ausüben. Im Zweifelsfall behält die Person, die das Amt länger innehat, ihre Funktion.
- (4) Durch
 1. Tod,
 2. Rücktrittserklärung zum nächsten Quartalsbeginn,
 3. Außerordentliche Abbestellung durch den Vorstand aus wichtigem Grund,
 4. Verlust des Amtes gem. Abs. 3 oder
 5. bei nicht erfolgter Wiederbestellung Ablauf der Amtsperiode gem. Abs. 2
 endet die Mitgliedschaft eines besonderen Vertreters. Ein Austritt nach Nr. 2 darf jedoch nicht zur Unzeit erfolgen.
- (5) Geschäftskreise nach Abs. 1 S. 1 können hinsichtlich der Verantwortung für Standorte, Betriebsstätten, unselbständige Untergliederungen, Zweckbetriebe, wirtschaftliche Nebenbetriebe, einzelner Zuständigkeiten des Vorstands nach § 8 Abs. 1 oder einer Kombination der genannten abgegrenzt werden.

- (6) Die Einzelvertretungsberechtigung der besonderen Vertreter im Außenverhältnis erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Besondere Vertreter sind im Innenverhältnis zum Vorstand weisungsgebunden.
- (7) Besondere Vertreter haben den Vorstand regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für den Verein relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements ihres Geschäftskreises zu informieren. Hierbei sollen Abweichungen des Geschäftsverlaufs von aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen berücksichtigt werden. Besondere Vertreter haben die Strategieumsetzung regelmäßig mit dem Vorstand zu erörtern und diesen in Entscheidungsfindungsprozesse von für den Verein grundlegender Bedeutung einzubeziehen.

§ 10 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen, Zuwendungen und Spenden aufgebracht.
- (2) Der Vorstand hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und rechtzeitig eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (3) Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen und -ermächtigungen eines Mitglieds des Vorstands nach Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit geleistet werden.
- (4) Die Jahresrechnung ist vom Kassenprüfer des Aufsichtsrats und vom Kassenprüfer des Rechtsausschusses, die jeweils auf grundsätzlich zwei Jahre unter Beachtung des § 10a Abs. 5 gewählt werden, zu prüfen. Die Jahresrechnung ist dem Aufsichtsrat zur Befürwortung und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Amtsperiode des Kassenprüfers im Aufsichtsrat kann gem. § 10 Abs. 4 S. 4 verkürzt werden.

§ 10a Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden, zwei beratenden Mitgliedern, einem Kassenprüfer und dem Vorsitzenden des Jugendausschusses. Der Vorsitzende des Jugendausschusses kann im Falle seiner Abwesenheit ersatzweise durch jeweils ein weiteres beratendes Mitglied des Jugendausschusses vertreten werden. Abs. 5 ist zu beachten.
- (2) Der Aufsichtsrat soll nicht ausschließlich aus Personen des gleichen Geschlechts bestehen. Der Aufsichtsrat darf nicht mehrheitlich aus Personen bestehen, die nicht Mitglieder des Vereins sind.

- (3) Ist ein Ehrenvorsitzender von der Mitgliederversammlung ernannt, so kann er an den Sitzungen des Aufsichtsrats beratend teilnehmen.
- (4) Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung auf grundsätzlich vier Jahre gewählt, mit Ausnahme des Kassenprüfers im Aufsichtsrat sowie der Vertreter des Jugendausschusses, die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt bzw. bestätigt werden. Die Amtsperiode beginnt mit der Neuwahl. Die Neuwahl soll frühestens ein Jahr, spätestens drei Jahre nach Beginn der Amtsperiode des Vorstands nach § 7 Abs. 4 im ersten Quartal durchgeführt werden. Um dies zu erfüllen, kann der Aufsichtsrat beschließen, seine Amtsperiode zu verkürzen, wobei die Amtsperiode der Mitglieder des Aufsichtsrats in diesem Falle mindestens drei Jahre, die Amtsperioden des Kassenprüfers im Aufsichtsrat sowie der Vertreter des Jugendausschusses in diesem Falle mindestens ein Jahr betragen sollen.
- (5) Die Volljährigkeit und Geschäftsfähigkeit sind zwingend notwendig für die Ausübung eines Amtes im Aufsichtsrat. Verwandte und Verschwägerter dürfen nicht gleichzeitig ein Amt im Aufsichtsrat ausüben. Im Zweifelsfall behält die Person, die das Amt länger innehat, ihre Funktion. Mitarbeiter, die im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses oder im Rahmen eines nicht in Abs. 1 aufgezählten Wahl- oder Auftragsamts für den Verein tätig sind, dürfen nicht gleichzeitig ein Amt im Aufsichtsrat ausüben.
- (6) Jedes Aufsichtsratsmitglied soll an allen Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen. Aufsichtsratsmitglieder, die an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen, sollen im Bericht des Aufsichtsrats vermerkt werden.
- (7) Durch
 1. Tod,
 2. Rücktrittserklärung zum nächsten Monatsersten,
 3. Verlust des Amtes gemäß Abs. 5 oder
 4. nicht erfolgte Wiederwahl im Rahmen der Neuwahl des darauffolgenden Aufsichtsrats gem. Abs. 4endet die Mitgliedschaft eines gewählten Aufsichtsratsmitgliedes im Aufsichtsrat. Ein Austritt nach Nr. 2 darf jedoch nicht zur Unzeit erfolgen.
- (8) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Aufsichtsrat aus, erfolgt in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl bis zum Ablauf der Amtsperiode.

§ 10b Zuständigkeit des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
2. Festlegung der Informations- und Berichtspflichten des Vorstands,
3. Regelmäßige Erörterung der Strategieumsetzung mit dem Vorstand und Teilnahme an Entscheidungsfindungsprozessen von für den Verein grundlegender Bedeutung,
- 3a. Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands, insbesondere der Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Beschlussfassungen des Vorstands.
4. Bestellung des Vorstands unter Berücksichtigung
 - a. der Vielfalt unterschiedlicher Qualifikationen und Erfahrungen in den verschiedenen Handlungsfeldern des Vereins, wobei freiberufliche oder vereinsorientierte Qualifikationen die Mitglieder des Vorstands in fachlicher Hinsicht und Berufs- und Lebenserfahrung sachlicher Hinsicht in die Lage versetzen sollen, die Verantwortung für die Zuständigkeiten des Vorstands zu übernehmen,
 - b. der Verfügbarkeit ausreichender Zeit für die Arbeit im Vorstand, wobei etwaige andere Haupt- und Nebentätigkeiten der Mitglieder des Vorstands diese in die Lage versetzen sollen, die Verantwortung für die Zuständigkeiten des Vorstands zu übernehmen,
 - c. der Identifikation mit den Zielsetzungen des Vereins, wobei etwaige andere Haupt- und Nebentätigkeiten der Mitglieder des Vorstands diese in die Lage versetzen sollen, die Verantwortung für die Zuständigkeiten des Vorstands zu übernehmen,
 - d. des Engagements und der Loyalität für die Gesamtheit der Mitglieder, wobei etwaige andere Haupt- und Nebentätigkeiten der Mitglieder des Vorstands diese in die Lage versetzen sollen, die Verantwortung für die Zuständigkeiten des Vorstands zu übernehmen

Der Vollzug der Bestellung des Vorstands erfolgt durch den Aufsichtsratsvorsitzenden, indem er im Namen des Vereins individuelle Verträge, deren Vorlagen durch den Aufsichtsrat ausgestaltet und beschlossen werden, mit den designierten Mitgliedern des Vorstands errichtet.

5. Beschlussfassung über eine außerordentliche Abbestellung eines Vorstandsmitglieds aus wichtigem Grund,

6. Beschlussfassung über Vergütungen für die Vereinstätigkeit des Vorstands nach § 3a Abs. 3 Satz 3,
7. Im Falle der Nr. 6 i.V.m. Nr. 4 Satz 2 hat der Aufsichtsrat bei der Festsetzung der Höhe einer möglichen Vergütung sicherzustellen, dass diese in ihrer Höhe nicht offensichtlich unangemessen ist und im Verhältnis zur Arbeitsleistung steht, die vom Vergüteten zu erbringen ist. Bei der Ausgestaltung der Verträge nach Nr. 4 Satz 2 ist ferner auf eine Bindung der dienstvertraglichen Regelungen zur Beendigung des Dienstverhältnisses an § 7 Abs. 7 sicherzustellen.
8. Gemeinsame Verantwortung mit dem Vorstand für eine frühzeitige Nachfolgeregelung der Vorstandsmitglieder,
9. Regelmäßige Reflektion der Wirksamkeit seiner Tätigkeit,
10. Information der Mitgliederversammlung in Form eines Berichts des Aufsichtsrats, insbesondere über Tatsachen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins grundlegend beeinflussen,
11. Beschlussfassung über Geschäfte zwischen dem Verein und Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen nahestehenden Unternehmungen,
12. Beschlussfassung über Berater- sowie sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge zwischen dem Verein und Aufsichtsratsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen nahestehenden Unternehmungen,
13. Beschlussfassung über eine Verwaltungsordnung für den Aufsichtsrat sowie über die Bildung von beratenden Ausschüssen,
14. Beschlussfassung über die Personalvertretungsordnung.

§ 10c Sitzung des Aufsichtsrats

- (1) Für die Sitzung des Aufsichtsrats sind die Mitglieder vom Aufsichtsratsvorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. In jedem Geschäftsjahr sollen vier Sitzungen anberaumt werden.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Aufsichtsrat entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Mitglieds des Aufsichtsrats.
- (3) Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist vom Aufsichtsratsvorsitzenden ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Aufsichtsratssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 10d Verantwortungsvolles Führen

- (1) Eine ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsgremiums ist gemeinsame Aufgabe aller Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben für die Sicherstellung der Verschwiegenheitspflichten Sorge zu tragen,
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben
 1. eine regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrats,
 2. ausreichende zeitliche Ressourcen für die Aufsichtstätigkeiten,
 3. eine angemessene Vorbereitung auf Sitzungen des Aufsichtsrats und
 4. eine verantwortungsvolle Mitwirkung bezogen auf eine ausreichende Fort- und Weiterbildung
 sicherzustellen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist in erster Linie für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands, der besonderen Vertreter und des Aufsichtsrats,
 2. Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge gemäß § 5,
 3. Wahl und Abberufung des Aufsichtsrats unter Beachtung des § 10a Abs. 2 und Abs. 5 und unter Berücksichtigung der Vielfalt vorhandener Kompetenzen, sowohl (a) in allgemeinen Fähigkeiten wie rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Kenntnissen, Erfahrungen in der Personalentwicklung, fachspezifischen Kompetenzen, als auch (b) in persönlichen Merkmalen wie strategisches Denken, politische Erfahrungen, Lebensorte und Vorerfahrungen in Gremien- und Teamarbeit in folgender Reihenfolge:
 - a. Aufsichtsratsvorsitzender
 - b. ein Kassenprüfer im Aufsichtsrat
 - c. zwei beratende Mitglieder
 4. Bestätigung des Vorsitzenden des Jugendausschusses als Mitglied des Aufsichtsrats und Bestätigung weiterer beratender Mitglieder des Jugendausschusses als Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats im Falle der Abwesenheit des Vorsitzenden des Jugendausschusses unter jeweiliger Beachtung des § 10a Abs. 2 und Abs. 5,

5. Wahl des Vorsitzenden des Rechtsausschusses, des Kassenprüfers im Rechtsausschuss und der Mandatsprüfungskommission,
 6. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und über die Rechts- und Verfahrensordnung,
 7. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 8. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen vom Vorstand abgelehnten Aufnahmeantrag oder Ausschluss gemäß § 4 Abs. 5,
 9. Beschlussfassung über Vergütungen für die Vereinstätigkeit des Aufsichtsrats, des Rechtsausschusses, des Jugendausschusses, der Kassenprüfer, sowie der Mandatsprüfungskommission nach § 3a Abs. 3 Satz 4 ff,
 10. Beschlussfassung über Geschäfte zwischen dem Verein und Aufsichtsratsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen nahestehenden Unternehmungen,
 11. Ernennung eines Ehrenvorsitzenden oder Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 12. Prüfung einer Berufung gegen ein durch den Rechtsausschuss gefälltes Urteil hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der Entscheidung.
 13. Ermächtigung des Vorstands zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die aufgrund von Monierungen des zuständigen Registergerichts oder Finanzamts notwendig werden nach § 15a Abs. 2.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden,
1. wenn das Interesse des Vereins es erfordert,
 2. wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird oder
 3. wenn die Einberufung von einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten im Aufsichtsrat unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (beinhaltet per Brief, per Fax, per E-Mail) einberufen. Bei der Einladung ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

- (4) Jedes Mitglied oder jedes weitere Organ des Vereins kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei einem Mitglied des Vorstands schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich in Form einer Präsenzveranstaltung abgehalten. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Ergänzend kann eine virtuelle Form der Teilnahme Anwendung finden. Die virtuelle Form der Teilnahme erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in einer Video- oder Telefonkonferenz auf einer nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und gesonderten Zugangsdaten zugänglichen Online-Plattform. Eine Ergänzung der Präsenzversammlung um die virtuelle Form ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Anwendung dieser Ergänzung und teilt dies in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer Mitgliederversammlung mit Ergänzung der virtuellen Form ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die erforderlichen Zugangsdaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

§ 12 *Beschlussfassung der Mitgliederversammlung*

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Stimmberechtigung eines Mitglieds hängt von der Zugehörigkeit zu einer der folgenden Gruppen ab:
 1. Mitarbeiter
Mitarbeiter sind in Funktionen gewählte (administrative) Mitglieder oder berufene bzw. angestellte (operative) Mitglieder. Sie können ihre Stimmberechtigung schriftlich beim Vorstand beantragen.
 2. Fördernde Mitglieder
Fördernde Mitglieder sind im eigentlichen Sinn passive Mitglieder, die jedoch ohne weiteres den Leistungsumfang des ISB in Anspruch nehmen können. Sie sind stimmberechtigt.
 3. Regularmitglieder

Regularmitglieder sind aktive Mitglieder. Sie können ihre Stimmberechtigung schriftlich beim Vorstand beantragen.

Bei Antragstellung entscheidet der Vorstand über die Stimmberechtigung unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes innerhalb dieser Gruppen, insbesondere hinsichtlich Voraussetzungen wie

- Mindestwahlalter,
- Erfüllung der Pflichten nach Mitgliederbestimmungen gem. § 5 Abs. 3.

Die Prüfung der Mandatierung der erschienenen Mitglieder erfolgt durch die Mandatsprüfungskommission.

- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 13 Rechtsausschuss

- (1) Für die Durchführung der Rechts- und Verfahrensordnung ist der Rechtsausschuss funktionell zuständig. Er kann eigenständig Anträge an die Mitgliederversammlung stellen.
- (2) Der Vorsitzende des Rechtsausschusses und der Kassenprüfer im Rechtsausschuss werden jeweils durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- (3) Ein weiteres Mitglied mit Stimmrecht ist von der Personalversammlung auf vier Jahre in den Rechtsausschuss zu wählen.
- (4) Näheres regeln die Verwaltungsordnung sowie die Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 14 Jugendausschuss und Jugendtag

- (1) Die Jugend des ISB ist finanziell eigenständig. Sie gibt sich eine Jugendordnung.
- (2) Der Jugendausschuss (JA) wird vom Jugendtag gewählt.
- (3) Der Vorsitzende des Jugendausschusses ist in Personalunion Mitglied im Aufsichtsrat, sobald er von der Mitgliederversammlung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4 bestätigt wird. § 10a Abs. 2 und Abs. 5 ist zu beachten. Weitere beratende Mitglieder des Jugendausschusses sind in Personalunion Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats im Falle der Abwesenheit des Vorsitzenden des Jugendausschusses, sobald sie von der Mitgliederversammlung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4 bestätigt werden. § 10a Abs. 2 und Abs. 5 ist zu beachten.
- (4) Näheres hierzu regelt die Jugendordnung.

§ 14a Personalvertretung, Personalversammlung, Auszubildendenvertretung und Auszubildendenversammlung

- (1) Die Personalvertretungsordnung regelt die Einbindung der Arbeitnehmer in die Struktur des Vereins.
- (2) Personalvertretung, Personalversammlung, Auszubildendenvertretung und Auszubildendenversammlung sind berechtigt, jeweils Anträge an die Mitgliederversammlung und an den Rechtsausschuss zu stellen.
- (3) Auszubildendenvertretung und Auszubildendenversammlung sind darüber hinaus berechtigt, jeweils Anträge an den Jugendtag zu stellen.
- (4) Die Personalversammlung wählt einen Vertreter der Arbeitnehmer als Mitglied in den Rechtsausschuss.
- (5) Der Vorsitzende der Auszubildendenvertretung soll an Sitzungen des Jugendausschusses beratend teilnehmen. Soweit die Jugendordnung nichts anderes bestimmt, übt der Vorsitzende der Auszubildendenvertretung als beratendes Mitglied des Jugendausschusses Stimmrecht aus.

§ 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schweinfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 15a Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig. § 12 Abs. 3 S. 2 ist zu beachten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ermächtigt den vertretungsberechtigten Vorstand, Satzungsänderungen selbständig zu beschließen, die aufgrund von Monierungen des zuständigen Registergerichts oder Finanzamts notwendig werden.

§ 16 Satzungsergänzungen und Änderungen

- (1) Die Jugendordnung des ISB ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Folgende Ordnungen sind satzungsergänzende Nebenordnungen:
 1. Verwaltungsordnung (VO),
 2. Verwaltungsordnung des Aufsichtsrats (VOAR),
 3. Geschäftsordnung (GO),
 4. Finanzordnung (FO),
 5. Ehrungsordnung (EO),
 6. Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO),
 7. Personalvertretungsordnung (PVO) und
 8. Datenschutzordnung (DSO).
- (3) Änderungen zur Jugendordnung des ISB werden vom Vereinsjugendtag beschlossen. Der Vorstand entscheidet schlussendlich über eine notarielle Beurkundung zum Vollzug der rechtskräftigen Eintragung im Vereinsregister.
- (4) Im Übrigen erfolgen Beschlussfassungen zu den ISB-Ordnungen mit einfacher Mehrheit durch den Vorstand, die Verwaltungsordnung des Aufsichtsrats und die Personalvertretungsordnung unterliegen der Beschlussfassung dem Aufsichtsrat, die Satzung, die Geschäftsordnung und die Rechts- und Verfahrensordnung unterliegen der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

§ 17 Gültigkeit

- (1) Die Satzung wurde durch die Gründungsmitgliederversammlung am 02.12.2007 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die Ergänzung des § 3 Abs. 3a wurde durch die Mitgliederversammlung am 06.12.2009 beschlossen und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
- (3) Die Änderungen des § 2 Abs.1 Nr. 3, des § 2 Abs. 2 Nr. 1, des § 13 Abs. 2 sowie die Ergänzung des § 16 Abs. 2 Nr. 6 wurden durch die außerordentliche

Mitgliederversammlung am 31.07.2012 beschlossen und treten mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

- (4) Die Änderungen des § 6, des § 7 Abs. 1, des § 7 Abs. 4, des § 7 Abs. 7, des § 7 Abs. 8, des § 8, des § 9, des § 10 Abs. 2, des § 10 Abs. 3, des § 10 Abs. 4, des § 11, des § 12 Abs. 1, des § 12 Abs. 2, des § 12 Abs. 4, des § 12 Abs. 5, des § 13 Abs. 1, des § 13 Abs. 2, des § 13 Abs. 3, des § 14 Abs. 3, des § 16 Abs. 2, des § 16 Abs. 3, des § 16 Abs. 4, des § 17, die Ergänzungen des § 3a, des § 10a, des § 10b, des § 10c, des § 10d, des § 14a, des § 15a sowie der Wegfall des § 3 Abs. 3a, des § 7 Abs. 2, des § 7 Abs. 3, des § 7 Abs. 6 wurden im Sinne einer Neufassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 09.03.2016 beschlossen und treten mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
- (5) Die Änderungen des § 10b Nr. 10, des § 11 Abs. 1 Nr. 1 sowie des § 16 Abs. 3 wurden durch die Mitgliederversammlung am 29.03.2017 beschlossen und treten mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
- (6) Die Änderungen des § 7 Abs. 1, des § 8 Abs. 2, des § 9, des § 10 Abs. 3, des § 10b Nr. 4, des § 11 Abs. 3, des § 11 Abs. 4, des § 12 Abs. 1, die Ergänzung des § 8 Abs. 1 Nr. 1 sowie der Wegfall des § 8 Abs. 3 wurden durch die Mitgliederversammlung am 22.03.2018 beschlossen und treten mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
- (7) Die Ergänzung des § 2 Abs. 2 Nr. 6 wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.03.2019 beschlossen und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
- (8) Die Änderungen des § 4 Abs. 3, des § 4 Abs. 4, des § 7 Abs. 4, des § 7 Abs. 7, des § 8 Abs. 1 Nr. 11, des § 9 Abs. 1, des § 10 Abs. 4, des § 10a Abs. 4, des § 10a Abs. 7, des § 11 Abs. 1 Nr. 1 und des § 12 Abs. 2, sowie die Ergänzungen der § 5 Abs. 2 und 3, des § 5a, des § 5b, des § 6 Nr. 1a, der § 8 Abs. 1 Nr. 12, Nr. 13 und Nr. 14, des § 9a, des § 10b Nr. 3a, des § 11 Abs. 5 und des § 16 Abs. 2 Nr. 8 wurden durch die Mitgliederversammlung am 27.05.2020 beschlossen und treten mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Jugendordnung

§ 1 *Name und Mitgliedschaft*

- (1) Zur Jugend des Idealvereins für Sportkommunikation und Bildung (JISB) gehören alle Mitglieder des Idealvereins für Sportkommunikation und Bildung (ISB) bis zu einem vollendeten Lebensalter von 27 Jahren sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.
- (2) Der Idealverein für Sportkommunikation und Bildung erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

§ 2 *Aufgaben*

- (1) Die Jugend des Idealvereins für Sportkommunikation und Bildung führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über den Einsatz der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Die JISB ist parteipolitisch neutral.
- (3) Aufgaben der JISB sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates
 1. den Sport als Teil der Jugendarbeit zu fördern und zu pflegen,
 2. die sportliche Betätigung zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit, der Gesundheit und der Lebensfreude zu pflegen,
 3. für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend einzutreten,
 4. Jugendbildung und Freizeitgestaltung zu fördern und zu unterstützen,
 5. zur Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen, die sich zu den gleichen Grundsätzen bekennen, bereit zu sein, sowie
 6. die internationale Verständigung und Begegnung zu pflegen.

§ 3 *Organe*

- (1) Organe der JISB sind
 1. der Jugendtag und
 2. der Jugendausschuss (JA).
- (2) Sie vertreten die Interessen der JISB.

§ 4 *Der Jugendtag*

- (1) Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage.

- (2) Sie sind das oberste Organ der JISB und finden jährlich statt.
- (3) Neuwahlen des Jugendausschusses finden alle zwei Jahre statt.
- (4) Der Jugendtag hat zwischen der achten und vierten Woche vor der Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (5) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Jugendausschusses entsprechend § 11 Abs. 3 der Satzung. Sie kann zusätzlich anderweitig erfolgen.
- (6) Dem Jugendtag gehören an:
 1. die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses,
 2. die Mitglieder der JISB.
- (7) Mitglieder der JISB haben ab dem 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Beratende Mitglieder des Jugendausschusses müssen bei ihrer Wahl mindestens 14 Jahre, aber noch unter 28 Jahre, der Vorsitzende des Jugendausschusses mindestens 18 Jahre alt sein.
- (8) Über die Stimmberechtigung anwesender Mitglieder im Jugendtag gibt die Art der Mitgliedschaft Aufschluss, welche in der Verwaltungsordnung erklärt ist.

§ 5 Aufgaben des Jugendtages

- (1) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Jugendausschusses,
- (2) Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Jahr,
- (3) Entlastung des Jugendausschusses,
- (4) Wahl des Jugendausschusses,
- (5) Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen anderer Verbände und Organisationen,
- (6) Beschlussfassung über vorliegende Anträge, Festlegung von Grundsätzen der Jugendarbeit im ISB.

§ 6 Der Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss besteht aus
 1. dem Vorsitzenden des Jugendausschusses,
 2. bis zu fünf beratenden Mitgliedern und
 3. dem Vorsitzenden der Auszubildendenvertretung.
- (2) Der Vorsitzende des Jugendausschusses ist stimmberechtigtes Mitglied des Aufsichtsrats, sobald er von der Mitgliederversammlung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung des ISB bestätigt wird. § 10a Abs. 1 S. 2 der Satzung bleibt davon unberührt.

- (3) Dem Jugendausschuss obliegt die Leitung der JISB im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins sowie der Beschlüsse des Jugendtages.
- (4) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden mit Ausnahme des Vorsitzenden der Auszubildendenvertretung, der von der Auszubildendenversammlung nach Grundsätzen der Personalvertretungsordnung gewählt wird, vom Jugendtag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied gem. Abs. 1 Nrn. 1 und 2 vorzeitig aus, kann der Jugendausschuss für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied wählen.

§ 7 Aufgaben des Jugendausschusses

Zu den Aufgaben des Jugendausschusses gehören

- (1) die Genehmigung der Verwendung zugewiesener Haushaltsmittel und zweckgebundener Spenden der Vereinsjugend,
- (2) die Genehmigung des Jahresabschlusses, soweit nicht der Jugendtag zuständig ist,
- (3) die Behandlung eingereicherter Anträge,
- (4) die Entscheidung über die Nachwahl eines Ersatzmitgliedes, falls ein Mitglied des Jugendausschusses während der Amtsperiode ausscheidet.

§ 8 Änderungen der Jugendordnung

- (1) Änderungen der Jugendordnung können nur vom ordentlichen Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der JISB.
- (2) Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Bestätigung des Vorstands.

§ 9 Gültigkeit

- (1) Die Jugendordnung wurde durch den Jugendtag am 02.12.2007 beschlossen und am 02.12.2007 durch den Vorstand bestätigt. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die Änderungen des § 6, des § 8 sowie des § 9 wurden durch den ordentlichen Jugendtag am 23.02.2017 beschlossen und am 22.03.2017 durch den Vorstand bestätigt. Sie treten mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Verwaltungsordnung

§ 1 Allgemeines

Diese Ordnung regelt die Zuständigkeit des Vorstands, legt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder fest und enthält allgemeine Grundsätze für die Verwaltungsarbeit.

§ 2 Amtsbezeichnungen der Mitglieder des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei beschließenden Mitgliedern mit den Amtsbezeichnungen
 - Vorstand Operatives und
 - Vorstand Administratives.
- (2) Die Geschäftsverteilungsplanung, Zuständigkeiten der Mitglieder des Vorstands nach Abs. 1 und 2, sowie die Zustimmungspflichten der Mitglieder im Innenverhältnis sind in § 3 erklärt.
- (3) Die Zuerkennung der Amtsbezeichnungen nach Abs. 1 erfolgt für die jeweiligen Mitglieder des Vorstands mittels gemeinsamer Beschlussfassung.

§ 3 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand hat – ergänzend zu § 8 Abs. 1 der Satzung – in folgende Sachgebiete gegliederte gemeinschaftliche Aufgaben:
 1. Strategisches Management
 - Errichtung des jährlichen Geschäfts- und Wirkungsberichts
 - Verantwortung für vereinspolitische Außenkommunikation, strategische Ausrichtung des Vereins sowie eines adäquaten Risiko- und Qualitätsmanagements, damit auch Versicherungswesen
 2. Personalmanagement
 - Antragstellung auf Verleihung von Ehrungen für Mitglieder und Mitarbeiter durch andere Institutionen
 - Berichterstattung
 - an das Amtsgericht über die Zahl der Vereinsmitglieder auf dessen Verlangen gem. § 72 BGB,

- an die Personalvertretung gem. § 57 Abs. 2 PVO, über die den Arbeitsschutz, die Unfallverhütung und den Umweltschutz betreffenden Auflagen und Anordnungen der zuständigen Stellen gem. § 61 Abs. 2, § 62 Abs. 3 PVO, über Planung baulicher Maßnahme, Arbeitsabläufe oder Arbeitsplätze gem. § 68 Abs. 1 PVO, über Personal- (-bedarfs-) Planung gem. § 70 Abs. 1 PVO, über Berufsbildungsbedarf der Arbeitnehmer gem. § 75 Abs. 1 PVO, über etwaige Absichten, Arbeitsverträge gegenüber Arbeitnehmern zu kündigen gem. § 80 Abs. 1 PVO, über beabsichtigte Änderungen des Zweckbetriebs gem. § 84 PVO,
 - an die Personalversammlung gem. § 34 Abs. 2 S. 3 PVO,
 - an Auszubildende, die Mitglied der Mitbestimmungsinstanzen sind, über einer etwaigen Nichtübernahme nach Abschluss ihrer Ausbildung gem. § 55 Abs. 1 PVO,
 - an Arbeitnehmer über deren Aufgabe und Verantwortung sowie über die Art ihrer Tätigkeit und ihre Einordnung in den Arbeitsablauf gem. § 58 Abs. 1 PVO, über Veränderungen in ihrem Arbeitsbereich gem. § 58 Abs. 2 PVO, über mögliche Auswirkungen von Planungen auf Arbeitsplatz, -umgebung und Tätigkeit gem. § 58 Abs. 4 PVO, über Zusammensetzung seines Arbeitsentgelts und die Beurteilung seiner Leistungen gem. § 109 GewO und § 59 Abs. 2 PVO, über eine Stellungnahme der Personalvertretung bei Kündigung trotz Zustimmungsverweigerung gem. § 80 Abs. 4 PVO, über Erklärungen zum Inhalt der eigenen Personalakten gegenüber jedem Arbeitnehmer auf sein Verlangen § 60 Abs. 2 PVO und
 - an den entsprechenden Arbeitnehmer und Personalvertretung über die Behandlung der der Beschwerdestelle zugegangenen Beschwerde gem. § 61 Abs. 2, § 62 Abs. 3 PVO
- Einberufung von Besprechungen zwischen Vorstand und Sicherheitsbeauftragtem gem. § 22 Abs. 2 SGB VII, § 67 Abs. 4 PVO
 - Errichtung von Verleihungsurkunden bei Ehrungen gem. § 10 EO
 - Prüfung
 - der Notwendigkeit einer Anfechtung der Wahl der Personalvertretung gem. § 15 Abs. 2 PVO,
 - der Notwendigkeit eines Ausschlusses eines Mitglieds der Personalvertretung gem. § 19 Abs. 1 S. 1 PVO,

- der Notwendigkeit einer Anfechtung der Sprechstunden der Personalvertretung gem. § 30 Abs. 1 S. 2-3 PVO,
 - der Notwendigkeit einer Personalversammlung gem. § 34 Abs. 3 S. 1 PVO, der Notwendigkeit einer Anfechtung der Wahl der Auszubildendenvertretung gem. § 40 Abs. 2 PVO,
 - der Notwendigkeit eines Ausschlusses eines Mitglieds der Auszubildendenvertretung gem. § 42 Abs. 1 PVO,
 - der Notwendigkeit einer Anfechtung der Sprechstunden der Auszubildendenvertretung gem. § 46 PVO,
 - der Notwendigkeit der Kündigung einer Personalvereinbarung gem. § 53 Abs. 5 PVO,
 - des Berufsbildungsbedarfs der Arbeitnehmer gem. § 75 Abs. 1 PVO und
 - der Notwendigkeit einer Antragstellung an den Rechtsausschuss auf Ersatz der Zustimmung zu personellen Einzelmaßnahmen ab mehr als 20 Mitarbeitern gem. § 78 Abs. 4 PVO
- Verantwortung
 - für Teilnahme an Sitzungen der Personalvertretung, zu denen der Vorstand ausdrücklich eingeladen ist gem. § 23 Abs. 4 PVO,
 - für Teilnahme an Sitzungen der Auszubildendenvertretung, zu denen der Vorstand ausdrücklich eingeladen ist gem. § 42 Abs. 2 PVO,
 - für die Behandlung der Arbeitnehmer gem. § 49 Abs. 1 PVO, für Schutz und Förderung der freien Persönlichkeitsentfaltung, der Selbständigkeit und Eigeninitiative der Arbeitnehmer gem. § 49 Abs. 2 PVO,
 - für konstruktive Teilnahme an Besprechungen von Vorstand und Personalvertretung gem. § 50 Abs. 1, § 68 Abs. 2, § 76 Abs. 1 PVO,
 - für ein Zugänglichmachen verabschiedeter Personalvereinbarungen für Arbeitnehmer gem. § 53 Abs. 2 PVO,
 - für gemeinsame Erörterung der Anpassung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten an künftige Anforderungen mit jedem Arbeitnehmer gem. § 58 Abs. 5 PVO,
 - für die Anhörung von Arbeitnehmern gem. § 59 Abs. 1 PVO,

- für Besichtigungen und Unfalluntersuchungen in Fragen von Arbeitsschutz oder Unfallverhütung unter Beachtung des Mitbestimmungsrechts der Personalvertretung gem. § 67 Abs. 2 PVO,
 - für Besichtigungen in Fragen von Umweltschutz unter Beachtung des Mitbestimmungsrechts der Personalvertretung gem. § 67 Abs. 2 PVO,
 - für Unfallanzeigen unter Hinzuziehung der Personalvertretung gem. § 193 Abs. 5 SGB VII, § 67 Abs. 6 PVO,
 - für die Förderung der Berufsbildung der Arbeitnehmer gem. § 75 Abs. 1 PVO und
 - für eine frühzeitige Nachfolgeregelung der Vorstandsmitglieder gemeinsam mit dem Aufsichtsrat gem. § 10b Nr. 8 Satzung
- Vollzug der (Personal-) Vereinbarungen zwischen Personalvertretung und Vorstand gem. § 53 Abs. 1 PVO und der Belehrung der Arbeitnehmer über Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über die Maßnahmen und Einrichtungen zur Abwendung dieser Gefahren und getroffene Maßnahmen gem. ArbSchG und § 58 Abs. 1 PVO
3. Operatives Management: Hier sind die Zuständigkeiten gem. Abs. 2 und 4 auf einzelne Mitglieder des Vorstands verteilt.
4. Finanzmanagement
- Errichtung
 - einer Finanzordnung gem. § 32 BGB und § 3a Abs. 8, § 16 Abs. 4 Satzung,
 - der Jahresrechnung gem. § 238 Abs. 1 HGB und §§ 140, 141 AO, § 8 Abs. 1 Nr. 5, § 10 Abs. 2 Satzung und
 - von Buchführungsrichtlinien gem. § 4 Abs. 5 FO
 - Verantwortung
 - des Vereinsvermögens und Führung der Finanzwirtschaft des Vereins nach Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (inkl. Anlagevermögensverwaltung, Mietverhältnisse etc.) gem. § 253 Abs. 3 Satz 1 HGB § 8 Abs. 1 Nr. 4 Satzung und
 - der Buchführung gem. § 10 Abs. 2 Satzung

5. Recht

- Antragstellung
 - einer Eröffnung des Insolvenzverfahren im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung gem. § 42 Abs. 2 BGB und
 - an das Amtsgericht zur Entziehung der Rechtsfähigkeit bei Herabsinken der Zahl der Vereinsmitglieder unter drei binnen drei Monaten gem. § 73 BGB
- Berichterstattung an den Aufsichtsrat über alle für den Verein relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements gem. § 8 Abs. 4 Satzung
- Einberufung der Mitgliederversammlung gem. §§ 36, 37 BGB, § 8 Abs. 1 Nr. 2, § 11 Abs. 3 Satzung
- Prüfung der Notwendigkeit der Antragstellung an den Rechtsausschuss auf Feststellung der Nichtbegründung oder Auflösung eines entsprechenden Arbeitsverhältnisses gem. § 55 Abs. 4 PVO
- Verantwortung
 - der Strategieumsetzung (die wirtschaftliche Existenz oder Wirksamkeit der Zweckbetriebe berührendes, Stellenabbau von mehr als 10 % FTE, das Renommee des Vereins in der Öffentlichkeit berührendes) mit dem Aufsichtsrat gem. § 8 Abs. 4 S. 3, § 10b Nr. 3 Satzung, § 3 Abs. 1 Nr. 3 VOAR,
 - für die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, die Aufstellung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1 Satzung und
 - für die Anmeldung zur Eintragung von Änderungen des Vorstands gem. § 67 BGB, von Änderungen der Satzung beim Amtsgericht, notarielle Beurkundung gem. § 71 BGB, der Auflösung des Vereins beim Amtsgericht gem. § 74 BGB, einer Fortsetzung des Vereins gem. § 42 Abs. 1 S. 2 BGB, gem. § 75 BGB beim Amtsgericht, nebst notarielle Beurkundung
- Vollzug
 - der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3 Satzung und
 - der Liquidation im Falle einer Auflösung mit Vermögensanfall an den Fiskus gem. §§ 46-48 BGB

- Vertretung des Vereins in der Rolle als Gesellschafter in Gesellschafterversammlungen verbundener Unternehmen, die unter vollständig beherrschendem Einfluss stehen
- (2) In folgenden Angelegenheiten bedarf es der Zustimmung beider Mitglieder des Vorstands im Innenverhältnis.
1. Strategisches Management: Die Beschlussfassung in strategischen Angelegenheiten obliegt anderen Gremien des Vereins.
 2. Personalmanagement
 - Beschlussfassung
 - über entgeltliche Vereinstätigkeit gem. § 32 BGB, § 3a Abs. 2 Satzung, über Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer Vergütung oder Aufwandsentschädigung gem. § 32 BGB, § 3a Abs. 3, § 8 Abs. 1 Nr. 8 Satzung, über Anstellung von Beschäftigten zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle unter Beachtung des Mitbestimmungsrechts der Personalvertretung ab mehr als 20 Arbeitnehmern gem. § 3a Abs. 4, § 8 Abs. 1 Nr. 8 Satzung, § 78 Abs. 1 PVO, über personelle Einzelmaßnahmen (Einstellung, Eingruppierung, Umgruppierung, Versetzung) unter Beachtung des Mitbestimmungsrechts der Personalvertretung ab mehr als 20 Arbeitnehmern gem. § 78 Abs. 1 PVO,
 - über die Aufnahme von neuen Mitgliedern gem. § 4 Abs. 4, § 8 Abs. 1 Nr. 6 Satzung, und über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 4 Abs. 4, § 8 Abs. 1 Nr. 6 Satzung, sowie über die Stimmberechtigung von Mitgliedern gem. § 34, § 40 S. 2 BGB, § 8 Abs. 1 Nr. 7 Satzung,
 - über die Antragstellung einer Personalversammlung bei festgestellter Notwendigkeit an die Personalvertretung gem. § 34 Abs. 3 S. 1 PVO,
 - über Personalvereinbarungen gem. § 53 Abs. 2 PVO, sowie über die Kündigung von Personalvereinbarungen bei festgestellter Notwendigkeit gem. § 53 Abs. 5 PVO,
 - über die Behandlung der der Beschwerdestelle zugegangenen Beschwerde von Arbeitnehmern gem. § 61 Abs. 2 PVO, über die Behandlung der der Personalvertretung zugegangenen Beschwerde von Arbeitnehmern gem. § 62 Abs. 1 PVO,

- über Fragen von Ordnung und Verhalten der Arbeitnehmer unter Beachtung des Mitbestimmungsrechts der Personalvertretung gem. § 65 Abs. 1 Nr. 1 PVO, über Fragen der Lohngestaltung, insbesondere die Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen unter Beachtung des Mitbestimmungsrechts der Personalvertretung gem. §§ 1-3 MiLoG, § 65 Abs. 1 Nr. 10 PVO, über Festsetzung der Akkord- und Prämiensätze und vergleichbarer leistungsbezogener Entgelte unter Beachtung des Mitbestimmungsrechts der Personalvertretung gem. §§ 1-3 MiLoG § 65 Abs. 1 Nr. 11 PVO, über Grundsätze des Vorschlagswesens unter Beachtung des Mitbestimmungsrechts der Personalvertretung gem. § 65 Abs. 1 Nr. 12 PVO, über Grundsätze über die Durchführung von Gruppenarbeit unter Beachtung des Mitbestimmungsrechts der Personalvertretung gem. § 65 Abs. 1 Nr. 13 PVO, über Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit (inkl. Pausen) sowie Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage unter Beachtung des Mitbestimmungsrechts der Personalvertretung gem. §§ 3-5 ArbZG, § 65 Abs. 1 Nr. 2 PVO, über vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der üblichen Arbeitszeit unter Beachtung des Mitbestimmungsrechts der Personalvertretung gem. §§ 3-5 ArbZG, § 65 Abs. 1 Nr. 3 PVO, über Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Arbeitsentgelte unter Beachtung des Mitbestimmungsrechts der Personalvertretung gem. §§ 1-3 MiLoG, § 65 Abs. 1 Nr. 4 PVO, über Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen unter Beachtung des Mitbestimmungsrechts der Personalvertretung gem. § 65 Abs. 1 Nr. 6 PVO, über Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen/Berufskrankheiten unter Beachtung des Mitbestimmungsrechts der Personalvertretung gem. DGUV V 1-84, § 65 Abs. 1 Nr. 7 PVO, über Form, Ausgestaltung und Verwaltung von Sozialeinrichtungen unter Beachtung des Mitbestimmungsrechts der Personalvertretung gem. R. 3.11 Abs. 2 LStR, § 65 Abs. 1 Nr. 8 PVO,
- über Personal- (-bedarfs-) Planung nach Würdigung entsprechender Vorschläge der Personalvertretung gem. § 70 Abs. 2 PVO,
- über Personalbefragungen unter Beachtung des Mitbestimmungsrechts der Personalvertretung gem. § 73 Abs. 1 PVO,

- über Beurteilungsgrundsätze unter Beachtung des Mitbestimmungsrechts der Personalvertretung gem. § 73 Abs. 2 PVO, über Richtlinien über die personelle Auswahl unter Beachtung des Mitbestimmungsrechts der Personalvertretung gem. § 74 Abs. 1 PVO, über Maßnahmen der betrieblichen Berufsbildung unter Beachtung des Mitbestimmungsrechts der Personalvertretung gem. § 76 Abs. 2, § 77 PVO,
 - über Kündigung von Arbeitsverträgen gegenüber Arbeitnehmern gem. § 80 Abs. 1 PVO, über etwaige Anträge der Personalvertretung auf Entlassung oder Versetzung von Arbeitnehmern aus besonderem Grund gem. § 82 PVO,
 - über einen Interessenausgleich über beabsichtigte Zweckbetriebsänderungen und Sozialpläne gem. § 85 Abs.1 PVO,
 - über Zustimmung zur Gewährung von Beihilfen für Arbeitnehmer gem. R. 3.11 Abs. 2 LStR, über Zustimmung zur Gewährung von Beihilfen für in § 37 Abs. 1 PVO genannte Arbeitnehmer gem. R. 3.11 Abs. 2 LStR, über die Höhe der Summe aller jährlichen Prämienzahlungen an Arbeitnehmer,
 - über den Vorschlag eines Ehrenvorsitzenden an die Mitgliederversammlung gem. § 3 Abs. 2 EO, über den Vorschlag einer Ehrenmitgliedschaft an die Mitgliederversammlung gem. § 4 Abs. 2 EO, über Ehrungen mit der Ehrennadel gem. § 5 Abs. 4 EO, über Ehrungen mit dem Leistungsabzeichen gem. § 5 Abs. 4 EO, über Ehrungen mit dem Verdienstpreis gem. § 6 Abs. 2 EO und über Aberkennung von Ehrungen nach §§ 3, 4, 5, 5a EO, § 11 EO und
 - über Festsetzung der zeitlichen Lage des Urlaubs für einzelne Arbeitnehmer unter Beachtung des Mitbestimmungsrechts der Personalvertretung gem. §§ 2-5 BurlG, § 65 Abs. 1 Nr. 5 PVO
- Wahl bzw. Bestellung
 - einer Beschwerdestelle gem. § 61 Abs. 1 PVO,
 - des Datenschutzbeauftragten unter Beachtung des Mitbestimmungsrechts der Personalvertretung gem. § 37 Abs. 1 DS-GVO,
 - des Beauftragten zur Prävention sexualisierter Gewalt unter Beachtung des Mitbestimmungsrechts der Personalvertretung,

- des Brandschutzhelfers unter Beachtung des Mitbestimmungsrechts der Personalvertretung gem. § 12 ArbSchG, DGUV V 1, DGUV I 205-001, ASR A 2.2.,
 - der Ersthelfer unter Beachtung des Mitbestimmungsrechts der Personalvertretung gem. § 26 BGV A1,
 - des Sicherheitsbeauftragten unter Beachtung des Mitbestimmungsrechts der Personalvertretung gem. § 22 SGB VII, DGUV V 1,
 - des Beauftragten für Informationstechnik unter Beachtung des Mitbestimmungsrechts der Personalvertretung und
 - der fachlichen Vorgesetzten für jeden Mitarbeiter des Vereins mittels Festschreibung innerhalb von Stellenbeschreibungen
3. Operatives Management: Beschlussfassung über die Änderung des Zweckbetriebs (umfasst Programmskalierung, Angebotsentwicklung, LifeCycle Management)
4. Finanzmanagement: Beschlussfassung
- über den Haushaltsvoranschlag gem. § 3 FO,
 - über Verfügungsberechtigungen für Bankkonten und Kassen gem. § 5 Abs. 3 FO,
 - über das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten gem. § 6 FO,
 - über Bestimmungen über Aufwandsentschädigungen gem. § 7 Abs. 2 FO,
 - über Auszahlungsanordnungen gem. 10 Abs. 3 der Satzung für alle Geschäftsvorfälle hinsichtlich Sachausgaben und Investitionen ab einer Höhe von mehr als 10.000,00 Euro und
 - über Auszahlungsermächtigungen gem. 10 Abs. 3 der Satzung für alle Geschäftsvorfälle hinsichtlich Sachausgaben und Investitionen ab einer Höhe von mehr als 1.000,00 Euro
5. Recht
- Beschlussfassung
 - über die Verwaltungsordnung gem. § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 Nr. 11 Satzung,
 - über Satzungsänderungen, die aufgrund von Monierungen des zuständigen Registergerichts oder Finanzamts notwendig werden gem. § 8 Abs. 1 Nr. 9, § 15a Abs. 2 Satzung und

- über die Antragstellung einer Anfechtung der Wahl der Personalvertretung bei festgestellter Notwendigkeit an den Rechtsausschuss gem. § 15 Abs. 2 PVO, über die Antragstellung eines Ausschlusses eines Mitglieds der Personalvertretung bei festgestellter Notwendigkeit an den Rechtsausschuss gem. § 19 Abs. 1 S. 1 PVO, über die Antragstellung einer Anfechtung der Sprechstunden der Personalvertretung bei festgestellter Notwendigkeit an den Rechtsausschuss gem. § 30 Abs. 1 S. 2-3 PVO, über die Antragstellung einer Anfechtung der Wahl der Auszubildendenvertretung bei festgestellter Notwendigkeit an den Rechtsausschuss gem. § 40 Abs. 2 PVO, über die Antragstellung eines Ausschlusses eines Mitglieds der Auszubildendenvertretung bei festgestellter Notwendigkeit an den Rechtsausschuss gem. § 42 Abs. 1 PVO, über die Antragstellung einer Anfechtung der Sprechstunden der Auszubildendenvertretung bei festgestellter Notwendigkeit an den Rechtsausschuss gem. § 46 PVO, über die Antragstellung an den Rechtsausschuss auf Feststellung der Nichtbegründung oder Auflösung eines entsprechenden Arbeitsverhältnisses bei festgestellter Notwendigkeit gem. § 55 Abs. 4 PVO, über die Antragstellung an den Rechtsausschuss auf Ersatz der Zustimmung zu personellen Einzelmaßnahmen ab mehr als 20 Mitarbeitern gem. § 78 Abs. 4 PVO
- (3) Die unter Abs. 2 aufgeführten Beschlüsse bedürfen einer Protokollierung.
- (4) Darüber hinaus bemessen insbesondere nachfolgend aufgezählte alleinige Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder nach den folgenden Stellenbeschreibungen.

Vorstand Operatives

- Verantwortung
 - für die Vermeidung operativer Satzungsverfehlungen und zweckgemäße Mittelverwendung gem. §§ 21-22 BGB, § 55 AO, § 2 Abs. 2 Satzung,
 - für Qualität der Angebote des Zweckbetriebs (Evaluierung, Konzeptspezifikation),
 - für Distribution der Angebote des Zweckbetriebs,
 - für Contracting, Pricing und Fakturierung hinsichtlich der Angebote des Zweckbetriebs gem. § 138 Abs. 2 BGB,

- für Kommunikationspolitik hinsichtlich der Angebote des Zweckbetriebs,
 - für Auszahlungsanordnungen und -ermächtigungen gem. 10 Abs. 3 der Satzung für alle Geschäftsvorfälle des Zweckbetriebs,
 - für Mittelakquise und -verwendungsnachweisführung gegenüber Auftrag- bzw. Zuwendungsgebern hinsichtlich der Angebote des Zweckbetriebs,
 - der Belegerfassung in der Buchführung gem. § 238 Abs. 1 HGB, §§ 140, 141 AO, § 4 Abs. 5 FO für alle Buchungen von Umsätzen in für den Zweckbetrieb eröffneten Bankkonten sowie der Warenwirtschaft für die Zweckbetriebe,
 - für das Forderungsmanagement für alle Belange im Zweckbetrieb und
 - für die Abführung aller im Rahmen des Zweckbetriebs fälliger Gebühren und für das Verbindlichkeitsmanagement für alle Belange im Zweckbetrieb
- Einberufung der Sitzung des Vorstands bei Bedarf gem. § 9 Abs. 1 Satzung
 - Vollzug der Rolle als fachlicher Vorgesetzter für alle Mitarbeiter in deren Zuständigkeiten im Rahmen des Zweckbetriebs mit Ausnahme der Mitarbeiter, für die bereits eine andere fachliche Delegation durch den Vorstand bestimmt ist
 - Vertretung des Vereins unter Berücksichtigung der Reihenfolge der durch die Mitgliederversammlung gewählten Delegierten des Vereins
 - in der Rolle als Gesellschafter in Gesellschafter-, Haupt-, General- oder Vertreterversammlungen verbundener Unternehmen, die nicht unter vollständig beherrschendem Einfluss stehen, und
 - in der Rolle als Mitglied in Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen verbundener Körperschaften wie Vereinen oder Verbänden, in welchen eine Mitgliedschaft des Vereins besteht
 - Vertretung des Vorstands Administratives im Falle seiner Verhinderung

Vorstand Administratives

- Verantwortung
 - für die Vermeidung administrativer Satzungsverfehlungen und Verhältnismäßigkeit von Vergütungen und Vergünstigungen gem. § 55 AO, § 3 Abs. 3-5 Satzung,
 - für Konzessionen (Öfftl. Trägeranerkennung, Gemeinnützigkeit) und organisationsspezifische Zertifizierung § 1 Abs. 1 Nr. 4 KStG, § 52 AO, Art. 33 AGSG,
 - für Erkenntnisgewinn durch wissensbasiertes Management (BSC) und Controlling,
 - für Datenschutz, Auftragsdatenverarbeitungssteuerung gem. DSGVO,
 - für die Abführung von Lohnsteuer § 41a EStG i. V. m. § 149 AO,
 - für die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen (Arbeitsschutz) gem. §§ 5-6 ArbSchG,
 - für Einsichtnahmemöglichkeit in eigene Personalakten gegenüber jedem Arbeitnehmer gem. § 60 Abs. 1 PVO,
 - für die Information der Arbeitnehmer über die Einrichtung einer Beschwerdestelle gem. § 61 PVO, über beabsichtigte Einstellung oder personelle Veränderung von leitenden Angestellten an die Personalvertretung gem. § 83 PVO,
 - für die Veröffentlichung von Ehrungen in Vereinsorganen gem. § 9 EO,
 - für Auszahlungsanordnungen und -ermächtigungen gem. 10 Abs. 3 der Satzung für alle organisationalen Geschäftsvorfälle,
 - für Mittelakquise und -verwendungsnachweisführung gegenüber Zuwendungsgebern hinsichtlich organisationaler Zuwendungen,
 - für die Liquiditätsplanung und Errichtung eines Haushaltsvoranschlags gem. § 3 FO,
 - der Belegerfassung in der Buchführung gem. § 238 Abs. 1 HGB, §§ 140, 141 AO, § 4 Abs. 5 FO für Buchungen, die nicht im Verantwortungsbereich des Vorstands Operatives liegen,
 - für das Forderungsmanagement für alle organisationalen Belange,

- für die Abführung aller organisational fälligen Gebühren und für das Verbindlichkeitsmanagement für alle organisationalen Belange,
- für das Protokoll der Sitzung des Vorstands durch ein Mitglied des Vorstands gem. § 9 Abs. 3 Satzung und
- für das Protokoll der Mitgliederversammlung gem. § 12 Abs. 5 Satzung
- Einfordern etwaiger ausstehender Ladungen, Berichterstattungen, Protokolle und Informationen
 - gem. § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 1 S. 3, § 7 Abs. 4 RuVO und
 - gem. § 24 S. 3, § 26 Abs. 2, § 42 Abs. 1, § 42 Abs. 1, § 34 Abs. 2, Abs. 3 S. 3, § 48 S. 3 PVO
- Einberufung
 - der Sitzung des Vorstands bei Bedarf gem. § 9 Abs. 1 Satzung und
 - der monatlichen Besprechung von Vorstand und Personalvertretung gem. § 50 Abs. 1 PVO
- Vollzug
 - der Sitzungsleitung der Mitgliederversammlung gem. § 12 Abs. 1 S. 1 Satzung,
 - der Mitgliederbestandserhebung gegenüber Verbänden,
 - der Meldepflicht bei Beschäftigungsverhältnissen die gem. § 28a SGB IV einer Versicherungspflicht unterliegen,
 - von Ausschreibungen offener Stellen, auf Verlangen der Personalvertretung zunächst intern gem. § 72 PVO,
 - der Rolle als fachlicher Vorgesetzter für alle Mitarbeiter in deren organisationalen Zuständigkeiten mit Ausnahme der Mitarbeiter, für die bereits eine andere fachliche Delegation durch den Vorstand bestimmt ist
- Vertretung des Vereins unter Berücksichtigung der Reihenfolge der durch die Mitgliederversammlung gewählten Delegierten des Vereins
 - in der Rolle als Gesellschafter in Gesellschafter-, Haupt-, General- oder Vertreterversammlungen verbundener Unternehmen, die nicht unter vollständig beherrschendem Einfluss stehen, und

- in der Rolle als Mitglied in Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen verbundener Körperschaften wie Vereinen oder Verbänden, in welchen eine Mitgliedschaft des Vereins besteht

- Vertretung des Vorstands Operatives im Falle seiner Verhinderung

§ 4 Mitglieder nach § 12 Abs. 2 der Satzung

Zum Schutze der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung sowie der Handlungsfähigkeit eines Vorstands, der zweckgemäßen Zielen und Aufgaben des Vereins dienlich ist, ist zwar die Anwesenheit aller im folgenden benannten Mitgliedergruppen bei einer Mitgliederversammlung erwünscht, jedoch ist nicht jedes Mitglied stimmberechtigt. Die Stimmberechtigung eines Mitglieds hängt von der Zugehörigkeit zu einer der folgenden Mitgliedergruppen ab:

Mitarbeiter

Mitarbeiter sind in Funktionen gewählte, bestellte, berufene oder angestellte Mitglieder. Sie können ihre Stimmberechtigung schriftlich beim Vorstand beantragen.

Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind im eigentlichen Sinn passive Mitglieder, die jedoch ohne weiteres den Leistungsumfang des ISB in Anspruch nehmen können. Sie sind stimmberechtigt.

Regularmitglieder

Regularmitglieder sind aktive Mitglieder. Sie können ihre Stimmberechtigung schriftlich beim Vorstand beantragen.

§ 5 Gültigkeit

Die Verwaltungsordnung wurde durch den Vorstand am 02.12.2007 beschlossen, am 12.06.2011, am 04.04.2012, am 14.03.2016, am 31.08.2018 und am 30.09.2020 geändert. Sie tritt jeweils sofort in Kraft.

Geschäftsordnung

§ 1 *Allgemeines*

Der Idealverein für Sportkommunikation und Bildung e.V. (ISB) erlässt zur Durchführung von Sitzungen, Tagungen, Versammlungen usw. diese Geschäftsordnung.

§ 2 *Öffentlichkeit*

- (1) Die Mitgliederversammlung und der Jugendtag sind „öffentlich“. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss mit einfacher Mehrheit gefasst wird. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn ein Beratungsgegenstand die persönlichen Belange eines Einzelnen betreffen. Ist die Aufrechterhaltung der Ordnung gefährdet, können mit Mehrheitsbeschluss auch Einzelpersonen ausgeschlossen werden.
- (2) Alle anderen Sitzungen, Tagungen und Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen haben.

§ 3 *Einberufungen*

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt nach § 11 Abs. 3 der Satzung des Idealvereins für Sportkommunikation und Bildung. Die Einberufung des Jugendtags erfolgt nach § 4 Abs. 5 der Jugendordnung.
- (2) Die Einberufung zu sonstigen Sitzungen, Tagungen und Versammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung oder in elektronischer Form mit Tagesordnung durch den Vorstandsvorsitzenden. Hierbei können auch dem Gremium nicht angehörige Personen eingeladen werden, über deren zeitlich begrenztes oder unbegrenztes Anwesenheitsrecht die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu Beginn der Versammlung entscheidet.
- (3) Die Einladungsfrist beträgt, soweit nicht in der Satzung etwas anderes geregelt ist, 14 Tage. In dringenden Fällen kann sie auf sieben Tage verkürzt werden. In diesem Falle wird die Dringlichkeit beseitigt, wenn zwei Fünftel der Einzuladenden binnen drei Tagen der Einladung widersprechen bzw. die Dringlichkeit nicht anerkennen. Dies muss jedoch unter Angabe eines wichtigen Grundes erfolgen.

§ 4 *Mandatsprüfungen*

- (1) Bei der Mitgliederversammlung und dem Jugendtag hat sich jeder Tagungsteilnehmer vor Beginn der Tagung auszuweisen.

- (2) Die Prüfung erfolgt durch eine von der vorhergehenden Mitgliederversammlung gewählten Mandatsprüfungskommission.
- (3) Sämtliche Tagungsteilnehmer sind listenmäßig zu erfassen. Das zahlenmäßige Ergebnis bildet einen Bestandteil des Tagungsprotokolls.
- (4) Anwesenden Gästen steht kein Stimmrecht zu. Sie können jedoch Beratungsrecht genießen, wenn dies die Mitgliederversammlung im Einzelfall beschließt.

§ 5 *Beschlussfähigkeit*

- (1) Gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Sitzungen und Tagungen anderer Gremien und Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der dem Gremium oder Organ angehörendem stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 6 *Versammlungsleitung*

- (1) Die Mitgliederversammlung wird gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung vom Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Alle anderen Sitzungen, Tagungen und Versammlungen werden vom jeweiligen Vorsitzenden geleitet.
- (3) Falls der Vorstandsvorsitzende, sein satzungsmäßiger Stellvertreter oder der Tagungsleiter verhindert sind, wählen die erschienenen stimmberechtigten Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit; das gleiche gilt für Aussprachen, Beratungen usw., durch die der Versammlungsleiter persönlich betroffen ist.
- (4) Dem Versammlungsleiter stehen grundsätzlich alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen oder die Unterbrechung der Versammlung anordnen. Den zeitlich begrenzten oder völligen Ausschluss von Einzelpersonen oder die Aufhebung der Versammlung darf er jedoch nur anordnen und vollziehen, wenn ein entsprechender Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst worden ist.
- (5) Nach der Eröffnung stellt der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Zahl der Anwesenden, die Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung fest. Im Anschluss hieran können vorbehaltlich § 12 Abs. 3 der Satzung Änderungsanträge zur Tagesordnung eingebracht werden, über welche die Versammlung vor Aufrufung des ersten Tagesordnungspunktes, nach welchem die

in Satz 1 genannten Feststellungen erfolgt sind, mit Stimmenmehrheit entscheidet. Die Beratungen und Abstimmungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erfolgen in der endgültig festgelegten Reihenfolge.

§ 7 Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst den Berichterstattern das Wort zu erteilen. Nach der Berichterstattung erfolgt die Aussprache.
- (2) Bei Anträgen erhält der Antragsteller zuerst das Wort. Nach Beendigung der Debatte und vor Beginn der Abstimmung kann dem Antragsteller noch einmal das Wort zu seinem Antrag erteilt werden.
- (3) Versammlungsleiter, Berichterstatter und Antragsteller können außerhalb der Rednerliste zu Wort kommen.
- (4) Jeder stimm- und beratungsberechtigte Tagungsteilnehmer kann sich an der Aussprache beteiligen. Das Wort hierzu ist vorher vom Versammlungsleiter zu erteilen. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Beantragung.
- (5) Persönliche Erklärungen sind nach Schluss der Aussprache oder der Abstimmung gestattet.

§ 8 Worterteilung zur Geschäftsordnung

- (1) Die Worterteilung zur Geschäftsordnung erfolgt außerhalb der Reihenfolge der übrigen Redner, wenn der Vorredner geendet hat. Mehr als zwei Redner zur Geschäftsordnung brauchen nicht hintereinander gehört zu werden. Der Versammlungsleiter kann selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen.
- (2) Über Anträge auf Schluss der Debatte oder Beschränkung der Redezeit ist sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen. Wird der Antrag angenommen, hat nur noch der Antragsteller oder ein Berichterstatter das Wort.

§ 9 Anträge – Dringlichkeitsanträge

- (1) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, können unabhängig von der Stimmberechtigung der anwesenden Vertreter der Personen oder Organe Anträge zur Mitgliederversammlung stellen:
 1. der Vorstand,
 2. der Aufsichtsrat,
 3. der Rechtsausschuss,

4. der Jugendausschuss,
 5. der Jugendtag,
 6. die Personalvertretung,
 7. die Personalversammlung,
 8. die Auszubildendenvertretung,
 9. die Auszubildendenversammlung,
 10. Mitglieder der JISB auf dem Dienstweg über den Jugendtag,
 11. Mitglieder,
 12. Arbeitnehmer auf dem Dienstweg über die Personalversammlung,
 13. Arbeitnehmer nach § 37 Abs. 1 PVO auf dem Dienstweg über die Auszubildendenversammlung.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor dem festgelegten Termin schriftlich dem Vorstandsvorsitzenden vorzulegen.
 - (3) Anträge an andere Organe und Gliederungen des Vereins können jederzeit eingereicht werden. Sie müssen jedoch eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Versammlungsleiter vorliegen.
 - (4) Anträge sind grundsätzlich mit Begründung und unterschrieben einzureichen. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen. Sie können in diesem Fall auch mündlich gestellt werden.
 - (5) Für Anträge auf Satzungsänderung gelten § 12 Abs. 3 S. 2 und § 16 der Satzung.
 - (6) Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn die Versammlung dies mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Bei Dringlichkeitsanträgen des Vorstands bedarf es darüber hinaus eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstands.
 - (7) Ist die Dringlichkeit gegeben, so erfolgt, nachdem für und gegen den Antrag gesprochen worden ist, die Abstimmung über den Antrag selbst.
 - (8) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind unzulässig.

§ 10 Abstimmungen

- (1) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben. Jeder Antrag ist durch den Versammlungsleiter vor Abstimmung nochmals zu verlesen.

- (2) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- (3) Änderungsanträge kommen mit dem Hauptantrag zur Abstimmung.
- (4) Die Abstimmungen können geheim oder offen (Handaufheben) erfolgen. Die Art der Abstimmung wird gemäß §12 Abs. 4 der Satzung grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (5) Angezweifelte offene Abstimmungen müssen wiederholt werden, wobei die Stimmen durchzuzählen sind.
- (6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 11 Wahlen, Berufungen und Bestellungen

- (1) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsmäßig anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
- (2) Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit bis zu drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Entlastung der bisherigen Mitglieder des entsprechenden Organs und die Neuwahlen durchzuführen, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Der Wahlausschuss bestimmt einen Leiter des Wahlausschusses aus seiner Mitte.
- (3) Wahlen des Aufsichtsrats erfolgen in der Reihenfolge des § 11 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 10a der Satzung. Sie müssen im Falle des § 12 Abs. 4 der Satzung geheim durchgeführt werden.
- (4) Wird nur ein Wahlvorschlag gemacht, so kann die Wahl durch Handaufheben erfolgen.
- (5) Vor dem Wahlgang ist durch den Leiter des Wahlausschusses zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen die Voraussetzungen erfüllen, welche die Satzung verlangt. Die zur Wahl vorgeschlagenen sind, soweit sie nicht in einer dem Leiter des Wahlausschusses vorliegenden Vorschlagsliste aufgeführt sind, sind zu fragen, ob sie für das ihnen vorgeschlagene Amt kandidieren.

- (6) Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ist auch wählbar, wer auf der Tagung nicht anwesend ist, wenn vorher eine schriftliche Erklärung über die Wahlannahme vorgelegt worden ist. In Ausnahmefällen kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung von der Vorlage dieser Erklärung abgesehen werden. Soweit außerhalb der Mitgliederversammlung Mitarbeiter in ein Amt eingesetzt werden, ist die Vorlage einer schriftlichen Erklärung entbehrlich.
- (7) Ist bei einer Wahl die erforderliche Mehrheit gemäß § 10 Abs. 6 der Geschäftsordnung nicht erreicht, ist die Wahl zu wiederholen. Bei einer Wiederholung dürfen auch neue Kandidaten gewählt werden. Erbringt auch die Wahlwiederholung kein ausreichendes Abstimmungsergebnis erfolgt eine weitere Wiederholung. In diesem dritten und letzten Wahlgang ist bei zwei oder mehr Kandidaten abweichend von § 10 Abs. 6 Satz 1 der Geschäftsordnung gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (8) Die Absätze 1 bis 7 gelten analog für Berufungen und Bestellungen von Trägern satzungsmäßiger Ämter durch die entsprechenden Gremien und Organe.

§ 12 Ergebnisprotokolle

- (1) Über den Verlauf aller Sitzungen, Tagungen und Versammlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und einem weiteren Teilnehmer zu unterzeichnen ist.
- (2) Das Ergebnisprotokoll ist zeitnah nach dem jeweils festgelegten Schlüssel zu verteilen.
- (3) Einsprüche gegen den Inhalt der Ergebnisprotokolle sind auf der jeweils nächsten Sitzung vorzubringen und vor Aufrufung des ersten Tagesordnungspunktes, nach welchem die in § 6 Abs. 5 S. 1 genannten Feststellungen erfolgt sind, zu behandeln.

§ 13 Gültigkeit

- (1) Die Geschäftsordnung wurde durch die Gründungsmitgliederversammlung am 02.12.2007 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die Änderungen des § 3 Abs. 2, des § 6 Abs. 1, des § 6 Abs. 3, des § 6 Abs. 5, des § 9 Abs. 1, des § 9 Abs. 5, des § 10 Abs. 4, des § 11, des § 12 Abs. 1 und des § 12 Abs. 3 wurden durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 09.03.2016 beschlossen und treten mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Finanzordnung

§ 1 *Allgemeines*

Die Finanzordnung regelt die Finanz- und Vermögensverhältnisse des Idealvereins für Sportkommunikation und Bildung (ISB).

§ 2 *Grundsätze der Finanzwirtschaft*

- (1) Der Vorstand und alle Untergliederungen des ISB haben die Finanzwirtschaft des Vereins nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen.
- (2) Zuständig für die Einhaltung der Finanzordnung gegenüber dem Vorstand ist der Vorstandsvorsitzende.

§ 3 *Haushaltsvoranschlag*

- (1) Für jedes Geschäftsjahr (Kalenderjahr) hat der Vorstandsvorsitzende einen Haushaltsvoranschlag zu erstellen, der in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein und spätestens zum Ende des 1. Quartals vorliegen muss.
- (2) Er ist dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Der Haushaltsvoranschlag ist genehmigt, wenn er mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen ist. Die einzelnen Positionen des Haushaltsvoranschlages sind grundsätzlich zweckgebunden, aber innerhalb des Gesamthaushaltes gegenseitig deckungsfähig. Positionsüberschreitungen bedürfen der Genehmigung des Vorstands. Sammelpositionen sind unzulässig.
- (4) Kann der Haushaltsausgleich nicht gewährleistet werden, ist ein Nachtragshaushalt zu erstellen, der dem Vorstand zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen ist.

§ 4 *Jahresrechnung*

- (1) Der Vorstandsvorsitzende hat für jedes Geschäftsjahr eine Jahresrechnung aufzustellen, in der gegliedert alle Einnahmen und Ausgaben, die Schulden und das Vermögen aufzuführen sind. Sie soll spätestens zum Ende des 1. Quartals des Folgejahres vorliegen.
- (2) Nach Fertigstellung der Jahresrechnung hat der Vorstandsvorsitzende für die Kassenprüfer alle Unterlagen bereit zu legen, damit der Kassenprüfbericht erstellt werden kann. Dieser ist mit seinen Anlagen dem Aufsichtsrat und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

- (3) Die gewählten Kassenprüfer können jederzeit die Kassen- und Wirtschaftsführung des ISB prüfen. Der Vorstand hat die dafür erforderlichen Vorbereitungen zu treffen und alle gewünschten Unterlagen offen zu legen.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende ist über den Prüfungstermin zu unterrichten. Dies gilt auch bei Prüfungen durch andere beauftragte Prüfungsorgane.
- (5) Der Vorstandsvorsitzende erstellt für den ISB und dessen Untergliederungen Buchführungsrichtlinien, die u.a. als Grundlage für die Tätigkeit der Kassenprüfer dienen. Einsetzung und Änderung dieser Richtlinien erfolgt durch den Vorstand.

§ 5 Zahlungsverkehr

- (1) Der Vorstandsvorsitzende ist verantwortlich für die zentrale Kassen- und Buchungsstelle. Zahlungen sind zu leisten, wenn sie auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft sind. Hierbei bedürfen Zahlungsanweisungen der Unterschrift von zwei Anweisungsberechtigten.
- (2) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos abzuwickeln; über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgabe ist durch Unterschrift zu bestätigen.
- (3) Die Verfügungsberechtigung über die Konten richtet sich nach der jeweiligen geltenden Regelung, die durch den Vorstandsvorsitzenden erlassen wurde.

§ 6 Rechtsverbindlichkeiten

Beschlüsse über das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten bleiben grundsätzlich dem Vorstand vorbehalten. In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsitzende entscheiden, soweit die hierdurch veranlassten Ausgaben in ihrer Gesamtheit 1.000 Euro nicht übersteigen. Die Zustimmung des Vorstands ist nachzuholen.

§ 7 Aufwandsentschädigungen

- (1) Den Mitarbeitern des ISB sind die entstehenden Unkosten nach den Bestimmungen für Aufwandsentschädigungen des ISB zu erstatten.
- (2) Die Bestimmungen über Aufwandsentschädigungen des ISB werden vom Vorstand beschlossen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind nach den Mitgliederbestimmungen des ISB rechtzeitig zu beziehen.

- (2) Die Höhe der Jahresbeiträge wird gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung durch die Mitgliederversammlung beschlossen und in den Mitgliederbestimmungen des ISB festgehalten.

§ 9 *Schlussbestimmung*

Über alle Finanz-, Kassen- und Wirtschaftsfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand.

§ 10 *Gültigkeit*

Die Finanzordnung wurde durch den Vorstand am 02.12.2007 beschlossen und am 14.03.2016 geändert. Sie tritt sofort in Kraft.

Ehrungsordnung

§ 1 Allgemeines

Die Ehrungsordnung wird vom Vorstand erlassen (§ 16 Abs. 4 der Satzung).

§ 2 Ehrungen

- (1) Der Idealverein für Sportkommunikation und Bildung (ISB) kann in Anerkennung besonderer Verdienste um Sport, Bildung und Verein
 1. Ehrenvorsitzende ernennen,
 2. die Ehrenmitgliedschaft verleihen,
 3. die Ehrennadel in Silber, Gold, Silber mit Eichenblatt und Gold mit Eichenblatt verleihen,
 4. das Leistungsabzeichen für Mitarbeiter in Silber mit Lorbeerblatt und Gold mit Lorbeerblatt verleihen,
 5. den Verdienstpreis des ISB verleihen.
- (2) Diese Ehrungen können sowohl an ehrenamtliche wie hauptamtliche Mitarbeiter verliehen werden.

§ 3 Ehrenvorsitzender

- (1) Zum Ehrenvorsitzenden kann jeweils nur ein aus der Funktion scheidender Vorstandsvorsitzender des ISB nach mehrjähriger Tätigkeit auf Lebenszeit ernannt werden.
- (2) Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft wird an Vereinsmitarbeiter verliehen, die sich um Sport, Bildung und Verein mit hohen Verdiensten ausgezeichnet haben.
- (2) Sie wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung verliehen und setzt voraus, dass in der Regel alle nachgenannten Ehrungen (§ 5) bereits verliehen wurden.

§ 5 *Ehrennadel*

- (1) Durch die Verleihung der Ehrennadeln können Vereinsmitglieder geehrt werden, die sich durch langjährige und verdienstvolle Tätigkeit im Idealverein für Sportkommunikation und Bildung ausgezeichnet haben.
- (2) Die Ehrennadel des ISB wird in Gold und Silber, mit und ohne Eichenblatt verliehen.
- (3) Die Verleihung setzt voraus:
 1. für die Ehrennadel in Silber in der Regel eine dreijährige ununterbrochene Mitarbeit;
 2. für die Ehrennadel in Gold der Besitz der Ehrennadel in Silber und mindestens eine zehnjährige ununterbrochene Mitarbeit;
 3. für die Ehrennadel in Silber mit Eichenblatt der Besitz der Ehrennadel in Gold und mindestens eine fünfundzwanzigjährige Mitarbeit auch mit Unterbrechungen;
 4. für die Ehrennadel in Gold mit Eichenblatt der Besitz der Ehrennadel in Silber mit Eichenblatt und mindestens eine vierzigjährige Mitarbeit auch mit Unterbrechungen.
- (4) Über Ehrungen entscheidet der Vorstand. Über Ehrungen von Mitgliedern des Vorstands entscheidet der Aufsichtsrat.

§ 5a *Leistungsabzeichen für Mitarbeiter*

- (1) Durch die Verleihung des Leistungsabzeichens für Mitarbeiter können Vereinsmitglieder geehrt werden, die sich durch in besonderem Maße verdienstvolle Tätigkeit im Idealverein für Sportkommunikation und Bildung ausgezeichnet haben.
- (2) Das Leistungsabzeichen für Mitarbeiter des ISB wird in Gold mit Lorbeerblatt und Silber mit Lorbeerblatt verliehen.
- (3) Die Verleihung setzt voraus:
 1. für das Leistungsabzeichen für Mitarbeiter in Silber mit Lorbeerblatt in der Regel eine förmliche Anerkennung, eine mindestens gute Beurteilung der Fachkompetenz durch den direkten Vorgesetzten, sowie das Sportabzeichen in Silber;
 2. für das Leistungsabzeichen für Mitarbeiter in Gold mit Lorbeerblatt in der Regel drei förmliche Anerkennungen, eine mindestens sehr gute Beurteilung der Fachkompetenz durch den direkten Vorgesetzten, sowie das Sportabzeichen in Gold;
- (4) Über Ehrungen entscheidet der Vorstand. Über Ehrungen von Mitgliedern des Vorstands entscheidet der Aufsichtsrat.

§ 6 *Verdienstpreis des ISB*

- (1) Der Verdienstpreis wird in der Regel an nicht-vereinsangehörige Mitarbeiter und Förderer verliehen, die sich besondere Verdienste um Sport, Bildung und den Verein erworben haben.
- (2) Den Verdienstpreis verleiht der Vorstand.

§ 7 *Ehrungen durch andere Institutionen*

Anträge auf Verleihung von Ehrungen durch andere Institutionen werden nach den jeweiligen Verleihungsbedingungen durch den Vorstand gestellt.

§ 8 *Anträge*

- (1) Anträge für Ehrungen sind grundsätzlich mit entsprechender ausführlicher Begründung jeweils zum 15. Dezember einzureichen, mit Ausnahme für Ehrungen gemäß §§ 5, 5a, 6 und 7 der Ehrungsordnung.
- (2) Sie haben auf dem für Ehrungen bestimmten Formblatt des ISB zu erfolgen. Bei Ehrungen gemäß §§ 5, 5a, 6 und 7 müssen die Anträge mindestens vier Wochen vor dem für die Verleihung vorgesehenem Termin vorliegen.

§ 9 *Veröffentlichung*

Die Ehrungen sind, mit Ausnahme von §§ 6 und 7, in einem Vereinsorgan zu veröffentlichen.

§ 10 *Verleihungsurkunden*

Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden sowie die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft, der Ehrennadeln, der Leistungsabzeichen für Mitarbeiter, des Verdienstpreises des ISB sind durch eine Verleihungsurkunde zu bestätigen.

§ 11 *Aberkennung*

Ehrungen nach §§ 3, 4, 5, 5a können durch den Vorstand aberkannt werden, wenn der Träger rechtswirksam gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung und § 8 Abs. 1 der Satzung aus dem Verein ausgeschlossen worden ist.

§ 12 *Gültigkeit*

Die Ehrungsordnung wurde durch den Vorstand am 02.12.2007 beschlossen und am 10.07.2014, sowie am 14.03.2016 geändert. Sie tritt sofort in Kraft.

Rechts- und Verfahrensordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Rechts- und Verfahrensordnung findet Anwendung auf Streitigkeiten innerhalb des Idealvereins für Sportkommunikation und Bildung (ISB) hinsichtlich ihrer Verfahrensweise.
- (2) Verfahrensregelungen, die bereits in der Satzung oder den sie ergänzenden Ordnungen getroffen sind, bleiben unberührt; die Rechts- und Verfahrensordnung findet bei ihnen keine Anwendung.

§ 2 Sachlicher Aufgabenbereich

- (1) Das Verfahren nach § 8 ist Voraussetzung für das Urteil des Rechtsausschusses des ISB gemäß § 9. Daneben hat der Rechtsausschuss gemäß § 10a Beschlüsse zum Vollzug der Personalvertretungsordnung im Rahmen von bei Bedarf durch den Vorsitzenden des Rechtsausschusses einzuberufenden Sitzungen zu fassen, sowie gemäß § 4 Abs. 4 S. 2 der Satzung über einen Ausschluss derjenigen Mitglieder, die Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats sind. In Fällen nach Satz 2 können Entscheidungen oder Beschlussfassungen des Rechtsausschusses auch in Ermangelung einer vorherigen Antragstellung erforderlich sein; der Vorsitzende des Rechtsausschusses hat hier unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis über den Sachstand eine Sitzung des Rechtsausschusses einzuberufen, die eine zeitnahe Beschlussfassung vornimmt.
- (2) Diese Ordnung hat Gültigkeit für den ISB, seine Organe, Untergliederungen und sämtliche Personen, die Mitglieder dieser Organisationen sind oder für sie tätig werden.

§ 3 Funktionelle Zuständigkeit

- (1) Für die Durchführung dieser Ordnung ist der Rechtsausschuss des ISB zuständig.
- (2) Zur Durchführung der Maßnahmen nach dieser Ordnung können durch den Rechtsausschuss auch weitere, nicht dem Verein angehörenden Personen zur Beratung hinzugezogen werden.

§ 4 Ausschluss von Maßnahmen

- (1) Ein Mitglied des Rechtsausschusses darf bei der Durchführung dieser Ordnung nicht direkt vom Ausgang des Verfahrens begünstigt sein.

- (2) Ein Mitglied des Rechtsausschusses darf bei der Durchführung dieser Ordnung nicht Beteiligter sein.
- (3) Im Falle der Absätze 1 und 2 ist das jeweilige Mitglied vorübergehend von seiner Funktion als Mitglied des Rechtsausschusses zu befreien. Vom Aufsichtsrat des ISB ist für die Dauer der Durchführung der Maßnahmen nach dieser Ordnung ein Ersatzmitglied zu bestimmen, mit Ausnahme des Mitglieds nach § 13 Abs. 3 der Satzung, für das im Falle der Absätze 1 und 2 für die Dauer der Durchführung der Maßnahmen nach dieser Ordnung von der Personalvertretung ein Ersatzmitglied zu bestimmen ist.

§ 5 *Beteiligte und Beteiligungsfähigkeit*

- (1) Beteiligte sind nach dieser Ordnung
 1. Antragsteller und
 2. Antragsgegner.
- (2) Beteiligungsfähig können sein:
 1. natürliche und juristische Personen sowie
 2. Vereinigungen und Organe nach § 6 der Satzung mit Ausnahme des § 6 Nr. 4 der Satzung.

§ 6 *Antrag*

- (1) Das Verfahren wird durch Einreichung einer Antragschrift direkt beim Vorsitzenden des Rechtsausschusses des ISB oder über die Geschäftsstelle eingeleitet. Dieser informiert den Vorstand des ISB.
- (2) Die Antragschrift muss eine Begründung des Antrages, eine Auflistung der direkt betroffenen Personen, eventuelle Benennung von Ort und Zeit des zu entscheidenden Vorfalles und eine Stellungnahme des Antragstellers enthalten.
- (3) Vom Vorsitzenden des Rechtsausschusses ist eine Rechtsausschusssitzung zum nächst möglichen Zeitpunkt einzuberufen. § 3 der Geschäftsordnung ist zu beachten.
- (4) Bei der Rechtsausschusssitzung wird der ordnungsgemäße Eingang festgestellt. Der Antrag wird auf Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit geprüft. Der Rechtsausschuss hat Beteiligte nach § 5 Abs. 1 innerhalb des Rechtsausschusses festzustellen.
- (5) Der Rechtsausschuss bestimmt in seiner Sitzung, ob dem Antrag zunächst durch ein vorangehendes Schlichtungsverfahren oder gleich durch die Durchführung eines Verfahrens im Rechtsausschuss abgeholfen wird.

§ 7 *Schlichtungsverfahren*

- (1) In den Fällen des § 6 Abs. 5 Alt. 1 bestimmt der Rechtsausschuss eine Person, die ein Schlichtungsverfahren zwischen den vom Antrag betroffenen Personen durchführt.
- (2) Die mit dem Schlichtungsverfahren beauftragte Person hat die Antragschrift unverzüglich Antragsgegner bzw. Betroffenen zur Stellungnahme vorzulegen. Die Stellungnahme kann bis zum Schlichtungstermin schriftlich erfolgen oder am Schlichtungstermin mündlich geschehen. Gleichzeitig ist von der mit dem Schlichtungsverfahren beauftragten Person zum nächst möglichen Zeitpunkt ein Termin zur Durchführung der Schlichtungsverhandlung anzusetzen. § 3 der Geschäftsordnung ist zu beachten.
- (3) Beim Schlichtungsverfahren ist vom Schlichter auf eine gütliche Einigung hinzuwirken. Gegen den Willen eines Betroffenen kann ein Schlichter keine Maßnahmen anordnen oder Entscheidungen treffen.
- (4) Kommt im Rahmen der Schlichtungsverhandlung eine Einigung zustande, der beide Seiten zustimmen, ist dies schriftlich festzuhalten. Beide Parteien haben die Einigung zu unterzeichnen. Die Einigung gilt nach Unterzeichnung der Schlichtungseinigung als bindend für beide Seiten. Die Unterzeichnung beider Seiten muss innerhalb einer Woche nach dem Schlichtungstermin erfolgen. Eine Berufung gegen eine unterzeichnete Schlichtungseinigung ist nicht möglich.
- (5) Erscheint bei dieser Schlichtungsverhandlung einer der Betroffenen nicht, kommt eine gütliche Einigung nicht zustande. Kommt eine Schlichtung nicht zu Stande oder verweigert eine Seite die Unterzeichnung der Schlichtungseinigung nach Abs. 4, gilt die Einigung ebenfalls als nicht zustande gekommen. In beiden Fällen hat der Schlichter in seiner Niederschrift das Scheitern des Schlichtungsverfahrens festzustellen.
- (6) Ist ein Schlichtungsverfahren nicht erfolgreich, wird durch den zuständigen Schlichter ein Verfahren im Rechtsausschuss eingeleitet.
- (7) Über das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens ist der Rechtsausschuss des ISB durch den zuständigen Schlichter in einem Protokoll über die Schlichtungsverhandlung und im Rahmen einer persönlichen Stellungnahme des Schlichters zu informieren.

§ 8 *Verfahren im Rechtsausschuss*

- (1) In den Fällen des § 6 Abs. 5 Alt. 2 und § 7 Abs. 6 wird ein Verfahren im Rechtsausschuss zur Abhilfe des Antrages durchgeführt.
- (2) Der Vorsitzende des Rechtsausschusses hat die Antragschrift unverzüglich Antragsgegner bzw. Betroffenen zur Stellungnahme vorzulegen. Die Stellungnahme

kann bis zum Termin der Hauptverhandlung schriftlich erfolgen oder während der Hauptverhandlung mündlich geschehen. Gleichzeitig ist vom Vorsitzenden des Rechtsausschusses baldmöglichst ein Termin zur Durchführung der Hauptverhandlung anzusetzen. § 3 der Geschäftsordnung ist zu beachten.

- (3) Im Falle des § 7 Abs. 6 gelten für Abs. 2 lediglich die Sätze 3 und 4.
- (4) Den Vorsitz einer Hauptverhandlung führt der Vorsitzende des Rechtsausschusses des ISB. § 4 ist zu beachten.
- (5) Im Falle eines dem Verfahren im Rechtsausschuss vorangegangenen Schlichtungsverfahrens nach § 6 Abs. 5 Alt. 1 hat der zuständige Schlichter die Hauptverhandlung gem. § 7 Abs. 7 zu informieren.
- (6) Im Rahmen der Hauptverhandlung sind die Beteiligten durch den Rechtsausschuss anzuhören. Die Aussagen sind im Protokoll festzuhalten. Es können auf Antrag eines Beteiligten oder des Vorsitzenden weitere beteiligungsfähige Personen gem. § 5 Abs. 2 angehört werden.
- (7) Der Vorsitzende stellt nach der Anhörung und Beschließung der Antragsaufnahme die Beendigung der Hauptverhandlung fest.

§ 9 Urteil des Rechtsausschusses

- (1) Ist die Hauptverhandlung beendet, fällt der Rechtsausschuss spätestens zwei Wochen nach der Hauptverhandlung ein rechtmäßiges Urteil nach der für ihn geltenden Satzung und Ordnungen, das im Verein bestehende Gewohnheitsrecht und eine ständige Übung. Ist dies nicht möglich, entscheidet der Rechtsausschuss im Interesse des Vereines. Das Urteil wird beiden am Verfahren beteiligten Seiten sowie dem Vorstand schriftlich zugeleitet und ist für diese vorerst bindend. Eine Berufung gegen das durch den Rechtsausschuss gefällte Urteil kann schriftlich zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (2) Eine Berufung ist von der Mitgliederversammlung nur hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der Entscheidung zu prüfen. Ist dies der Fall, kann von der Mitgliederversammlung keine neue Entscheidung bestimmt werden. Die Entscheidung des Rechtsausschusses ist in diesem Fall bindend.

§ 10 Fristen

Ein Antrag nach § 6 muss innerhalb eines Jahres nach dem zu schlichtenden Vorfall gestellt werden. Maßgebend ist der Tag, an dem von der Tatsache, die ein Schlichtungsverfahren rechtfertigen, Kenntnis erlangt wurde. Die Frist bestimmt sich nach §§ 187 Abs. 1 i. V. m. 188 Abs. 1, 2 Alt. 1 BGB.

§ 10a Vollzug der Personalvertretungsordnung

- (1) Sollte eine Personalvertretungsordnung errichtet sein, so obliegt dem Rechtsausschuss der Vollzug darin festgesetzter Aufgaben.
- (2) Soweit Entscheidungen oder Beschlussfassungen des Rechtsausschusses nach Festlegung der Personalvertretungsordnung auf Antragstellung eines Organs des Vereins erfolgen sollen, so ist nach § 6 der Rechts- und Verfahrensordnung zu verfahren. §§ 4 und 5 sind zu beachten.
- (3) Innerhalb der Personalvertretungsordnung können Entscheidungen oder Beschlussfassungen des Rechtsausschusses jedoch auch in Ermangelung einer vorherigen Antragstellung erforderlich sein. In diesen Fällen hat der Vorsitzende des Rechtsausschusses unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis über den Sachstand eine Sitzung des Rechtsausschusses einzuberufen, die eine zeitnahe Beschlussfassung vornimmt.

§ 11 Gültigkeit

- (1) Die Rechts- und Verfahrensordnung wurde durch den Vorstand am 02.12.2007 beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft.
- (2) Die Änderungen des § 2, des § 4 Abs. 3, des § 5 Abs. 2, des § 9 Abs. 1, sowie die Ergänzung des § 10a wurden durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 09.03.2016 beschlossen; die Rechts- und Verfahrensordnung wurden sodann aufgrund der geänderten satzungsmäßigen Zuständigkeit durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 09.03.2016 im Gesamten bestätigt. Die in Satz 1 aufgeführten Änderungen und Ergänzungen treten sofort in Kraft.
- (3) Die Änderung des § 2 Abs. 1 wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.05.2020 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Personalvertretungsordnung

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Errichtung einer Personalvertretung

- (1) Sobald im Verein mehr als fünf ständige Arbeitnehmer beschäftigt sind, von denen drei wählbar sind, wird eine Personalvertretung gewählt. Dies gilt auch für gemeinsame Betriebe mehrerer Unternehmen.
- (2) Ein gemeinsamer Betrieb mehrerer Unternehmen wird vermutet, wenn
 1. Zur Verfolgung arbeitstechnischer Zwecke die Betriebsmittel sowie die Arbeitnehmer von den Unternehmen gemeinsam eingesetzt werden oder
 2. Die Spaltung eines Unternehmens zur Folge hat, dass von einem Betrieb ein oder mehrere Betriebsteile einem an der Spaltung beteiligten anderen Unternehmen zugeordnet werden, ohne dass sich dabei die Organisation des betroffenen Betriebs wesentlich ändert.

§ 2 Arbeitnehmer

- (1) Arbeitnehmer (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) im Sinne dieser Ordnung sind Arbeiter und Angestellte einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, unabhängig davon, ob sie im Betrieb, im Außendienst oder mit Telearbeit beschäftigt werden.
- (2) Als Arbeitnehmer im Sinne dieser Ordnung gelten nicht
 1. Mitglieder des Vorstands, besondere Vertreter und Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen;
 2. Personen, deren Beschäftigung nicht in erster Linie ihrem Erwerb dient und die vorwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung beschäftigt werden;
 3. der Ehegatte, der Lebenspartner, Verwandte und Verschwägte ersten Grades, die in häuslicher Gemeinschaft mit Personen gem. Nr. 1 leben.
- (3) Diese Ordnung findet, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, keine Anwendung auf leitende Angestellte. Leitender Angestellter ist, wer nach Arbeitsvertrag und Stellung im Verein
 1. zur selbständigen Einstellung und Entlassung von im Verein beschäftigten Arbeitnehmern berechtigt ist oder

2. Generalvollmacht oder Prokura hat und die Prokura auch im Verhältnis zum Vorstand nicht unbedeutend ist oder
 3. regelmäßig sonstige Aufgaben wahrnimmt, die für den Bestand und die Entwicklung des Vereins von Bedeutung sind und deren Erfüllung besondere Erfahrungen und Kenntnisse voraussetzt, wenn er dabei entweder die Entscheidungen im Wesentlichen frei von Weisungen trifft oder sie maßgeblich beeinflusst; dies kann auch bei Vorgaben insbesondere aufgrund von Rechtsvorschriften, Plänen oder Richtlinien sowie bei Zusammenarbeit mit anderen leitenden Angestellten gegeben sein.
- (4) Leitender Angestellter nach Absatz 3 Nr. 3 ist im Zweifel, wer
1. aus Anlass der letzten Wahl der Personalvertretung, des Sprecherausschusses oder von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung den leitenden Angestellten zugeordnet worden ist oder
 2. einer Leitungsebene angehört, auf der im Verein überwiegend leitende Angestellte vertreten sind, oder
 3. ein regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt erhält, das für leitende Angestellte im Verein üblich ist, oder,
 4. falls auch bei der Anwendung der Nummer 3 noch Zweifel bleiben, ein regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt erhält, das das Dreifache der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch überschreitet.

Zweiter Teil

Personalvertretung, Personalversammlung

§ 3 *Wahlberechtigung*

Wahlberechtigt sind alle Arbeitnehmer des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Werden Arbeitnehmer eines anderen Arbeitgebers zur Arbeitsleistung überlassen, so sind diese wahlberechtigt, wenn sie länger als drei Monate im Verein eingesetzt werden.

§ 4 *Wählbarkeit*

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die drei Monate dem Verein als Beschäftigte angehören. Nicht wählbar ist, wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

§ 5 *Zahl der Mitglieder der Personalvertretung*

- (1) Die Personalvertretung besteht im Verein bei einer Anzahl von in der Regel
- 5 bis 20 wahlberechtigten Arbeitnehmern aus einer Person,
 - 21 bis 50 wahlberechtigten Arbeitnehmern aus 3 Mitgliedern,
 - 51 wahlberechtigten Arbeitnehmern bis 100 Arbeitnehmern aus 5 Mitgliedern,
 - 101 bis 200 Arbeitnehmern aus 7 Mitgliedern.

Bei mehr als 200 Arbeitnehmern erhöht sich die Zahl der Mitglieder der Personalvertretung für je angefangene weitere 200 Arbeitnehmer um 2 Mitglieder.

- (2) Hat der Verein nicht die ausreichende Zahl von wählbaren Arbeitnehmern, so ist die Zahl der Mitglieder der Personalvertretung der nächstniedrigeren Größenordnung zugrunde zu legen.

§ 6 *Zeitpunkt der Personalvertreterwahlen*

- (1) Die regelmäßigen Personalvertreterwahlen finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai statt. Sie sind zeitgleich mit den regelmäßigen Wahlen eines Sprecherausschusses einzuleiten.
- (2) Außerhalb dieser Zeit ist die Personalvertretung zu wählen, wenn
1. mit Ablauf von 24 Monaten, vom Tage der Wahl an gerechnet, die Zahl der regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmer um die Hälfte, mindestens aber um fünfzig, gestiegen oder gesunken ist,
 2. die Gesamtzahl der Mitglieder der Personalvertretung nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder unter die vorgeschriebene Mitgliederzahl gesunken ist,
 3. die Personalvertretung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder ihren Rücktritt beschlossen hat,
 4. die Personalvertretungswahl mit Erfolg angefochten worden ist,
 5. die Personalvertretung durch eine Entscheidung des Rechtsausschusses aufgelöst ist oder
 6. im Verein eine Personalvertretung nicht besteht.
- (3) Hat außerhalb des für die regelmäßigen Personalvertretungswahlen festgelegten Zeitraums eine Personalvertretungswahl stattgefunden, so ist die Personalvertretung in dem auf die Wahl folgenden nächsten Zeitraum der regelmäßigen Personalvertretungswahlen neu zu wählen. Hat die Amtszeit der Personalvertretung zu Beginn des für die regelmäßigen Personalvertretungswahlen festgelegten Zeitraums noch nicht ein Jahr betragen, so ist die Personalvertretung

in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Personalvertretungswahlen neu zu wählen.

§ 7 *Wahlvorschriften*

- (1) Die Personalvertretung wird in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.
- (2) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Sie erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl, wenn nur ein Wahlvorschlag eingereicht wird oder wenn die Personalvertretung im vereinfachten Wahlverfahren nach § 8 zu wählen ist.
- (3) Zur Wahl der Personalvertretung können die wahlberechtigten Arbeitnehmer Wahlvorschläge machen.
- (4) Jeder Wahlvorschlag der Arbeitnehmer muss von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Arbeitnehmer, mindestens jedoch von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein; bei bis zu zwanzig wahlberechtigten Arbeitnehmern genügt die Unterzeichnung durch zwei Wahlberechtigte.

§ 8 *Vereinfachtes Wahlverfahren*

- (1) Bei fünf bis fünfzig wahlberechtigten Arbeitnehmern wird die Personalvertretung in einem zweistufigen Verfahren gewählt. Auf einer ersten Wahlversammlung wird der Wahlvorstand nach § 12 Nr. 3 gewählt. Auf einer zweiten Wahlversammlung wird die Personalvertretung in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Diese Wahlversammlung findet eine Woche nach der Wahlversammlung zur Wahl des Wahlvorstands statt.
- (2) Wahlvorschläge können bis zum Ende der Wahlversammlung zur Wahl des Wahlvorstands nach § 12 Nr. 3 gemacht werden; für Wahlvorschläge der Arbeitnehmer gilt § 7 Abs. 4 mit der Maßgabe, dass für Wahlvorschläge, die erst auf dieser Wahlversammlung gemacht werden, keine Schriftform erforderlich ist.
- (3) Ist der Wahlvorstand nach § 12 Nr. 1 in Verbindung mit § 10 von der Personalvertretung oder nach § 12 Nr. 4 vom Rechtsausschuss bestellt, wird die Personalvertretung abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 auf nur einer Wahlversammlung in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Wahlvorschläge können bis eine Woche vor der Wahlversammlung zur Wahl der Personalvertretung gemacht werden; § 8 Abs. 4 gilt unverändert.
- (4) Wahlberechtigten Arbeitnehmern, die an der Wahlversammlung zur Wahl der Personalvertretung nicht teilnehmen können, ist Gelegenheit zur schriftlichen Stimmabgabe zu geben.

- (5) Sollten im Verein 51 bis 100 wahlberechtigte Arbeitnehmer beschäftigt sein, können der Wahlvorstand und der Vorstand die Anwendung des vereinfachten Wahlverfahrens vereinbaren.

§ 9 *Zusammensetzung nach Beschäftigungsarten und Geschlechter*

- (1) Die Personalvertretung soll sich möglichst aus Arbeitnehmern der einzelnen Organisationsbereiche und der verschiedenen Beschäftigungsarten der im Verein tätigen Arbeitnehmer zusammensetzen.
- (2) Das Geschlecht, das in der Belegschaft in der Minderheit ist, muss mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis in der Personalvertretung vertreten sein, wenn diese aus mindestens drei Mitgliedern besteht.

§ 10 *Bestellung des Wahlvorstands*

- (1) Spätestens zehn Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt die Personalvertretung einen aus drei Wahlberechtigten bestehenden Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden. Die Personalvertretung kann die Zahl der Wahlvorstandsmitglieder erhöhen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl erforderlich ist. Der Wahlvorstand muss in jedem Fall aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern bestehen. Für jedes Mitglied des Wahlvorstands kann für den Fall seiner Verhinderung ein Ersatzmitglied bestellt werden. Sollten im Verein weibliche und männliche Arbeitnehmer beschäftigt sein, sollen dem Wahlvorstand Frauen und Männer angehören.
- (2) Besteht acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit der Personalvertretung kein Wahlvorstand, so bestellt ihn der Rechtsausschuss auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten oder auf Antrag des Vorstands; Absatz 1 gilt entsprechend. In dem Antrag können Vorschläge für die Zusammensetzung des Wahlvorstands gemacht werden.

§ 11 *Bestellung des Wahlvorstands im Verein ohne Personalvertretung*

- (1) Besteht im Verein, falls er die Voraussetzungen gem. § 1 Abs. (1) erfüllt, keine Personalvertretung so wird in einer Personalversammlung von der Mehrheit der anwesenden Arbeitnehmer ein Wahlvorstand gewählt; § 10 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (2) Zu dieser Personalversammlung können drei wahlberechtigte Arbeitnehmer des Betriebs einladen und Vorschläge für die Zusammensetzung des Wahlvorstands machen.
- (3) Findet trotz Einladung keine Personalversammlung statt oder wählt die Personalversammlung keinen Wahlvorstand, so bestellt ihn der Rechtsausschuss

auf Antrag von mindestens drei wahlberechtigten Arbeitnehmern oder auf Antrag des Vorstands. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 12 Bestellung des Wahlvorstands im vereinfachten Wahlverfahren

Im Fall des § 8 finden die §§ 10 und 11 mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Die Frist des § 10 Abs. 1 Satz 1 wird auf vier Wochen und die des § 10 Abs. 2 Satz 1 auf drei Wochen verkürzt.
2. § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 findet keine Anwendung.
3. In den Fällen des § 11 Abs. 2 wird der Wahlvorstand in einer Wahlversammlung von der Mehrheit der anwesenden Arbeitnehmer gewählt. Für die Einladung zu der Wahlversammlung gilt § 11 Abs. 3 entsprechend, wenn trotz Einladung keine Wahlversammlung stattfindet oder auf der Wahlversammlung kein Wahlvorstand gewählt wird.

§ 13 Vorbereitung und Durchführung der Wahl

- (1) Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten, sie durchzuführen und das Wahlergebnis festzustellen. Kommt der Wahlvorstand dieser Verpflichtung nicht nach, so ersetzt ihn der Rechtsausschuss auf Antrag der Personalvertretung oder von mindestens drei wahlberechtigten Arbeitnehmern. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Unverzüglich nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor, stellt deren Ergebnis in einer Niederschrift fest und gibt es den Arbeitnehmern des Vereins bekannt. Dem Vorstand ist eine Abschrift der Wahl Niederschrift zu übersenden.

§ 14 Zuordnung der leitenden Angestellten bei Wahlen

- (1) Sind die Wahlen eines Sprecherausschusses zeitgleich einzuleiten, so haben sich die Wahlvorstände unverzüglich nach Aufstellung der Wählerlisten, spätestens jedoch zwei Wochen vor Einleitung der Wahlen, gegenseitig darüber zu unterrichten, welche Angestellten sie den leitenden Angestellten zugeordnet haben; dies gilt auch, wenn die Wahlen ohne Bestehen einer gesetzlichen Verpflichtung zeitgleich eingeleitet werden. Soweit zwischen den Wahlvorständen kein Einvernehmen über die Zuordnung besteht, haben sie in gemeinsamer Sitzung eine Einigung zu versuchen. Soweit eine Einigung zustande kommt, sind die Angestellten entsprechend ihrer Zuordnung in die jeweilige Wählerliste einzutragen.
- (2) Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, hat ein Vermittler spätestens eine Woche vor Einleitung der Wahlen erneut eine Verständigung der Wahlvorstände

über die Zuordnung zu versuchen. Der Vorstand hat den Vermittler auf dessen Verlangen zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Bleibt der Verständigungsversuch erfolglos, so entscheidet der Vermittler nach Beratung mit dem Vorstand. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

- (3) Auf die Person des Vermittlers müssen sich die Wahlvorstände einigen. Zum Vermittler kann nur ein Beschäftigter des Vereins bestellt werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so schlagen die Wahlvorstände je eine Person als Vermittler vor; durch Los wird entschieden, wer als Vermittler tätig wird.
- (4) Wird mit der Wahl nach § 6 Abs. 1 oder 2 nicht zeitgleich eine Wahl des Sprecherausschusses eingeleitet, so hat der Wahlvorstand den Sprecherausschuss entsprechend Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz zu unterrichten. Soweit kein Einvernehmen über die Zuordnung besteht, hat der Sprecherausschuss Mitglieder zu benennen, die anstelle des Wahlvorstands an dem Zuordnungsverfahren teilnehmen. Wird mit der Wahl des Sprecherausschusses nicht zeitgleich eine Personalvertreterwahl eingeleitet, so gelten die Sätze 1 und 2 für die Personalvertretung entsprechend.
- (5) Die Anfechtung der Personalvertreterwahl oder der Wahl des Sprecherausschusses ist ausgeschlossen, soweit sie darauf gestützt wird, die Zuordnung sei fehlerhaft erfolgt. Dies gilt nicht, soweit die Zuordnung offensichtlich fehlerhaft ist.

§ 15 *Wahlanfechtung*

- (1) Die Wahl kann beim Rechtsausschuss angefochten werden, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden ist und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.
- (2) Zur Anfechtung berechtigt sind mindestens drei Wahlberechtigte oder der Vorstand. Die Wahlanfechtung ist nur binnen einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, zulässig.

§ 16 *Wahlschutz und Wahlkosten*

- (1) Niemand darf die Wahl der Personalvertretung behindern. Insbesondere darf kein Arbeitnehmer in der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts beschränkt werden.
- (2) Niemand darf die Wahl der Personalvertretung durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder durch Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflussen.

- (3) Die Kosten der Wahl trägt der Verein. Versäumnis von Arbeitszeit, die zur Ausübung des Wahlrechts, zur Betätigung im Wahlvorstand oder zur Tätigkeit als Vermittler (§ 14) erforderlich ist, berechtigt den Vorstand nicht zur Minderung des Arbeitsentgelts.

§ 17 *Amtszeit der Personalvertretung*

Die regelmäßige Amtszeit der Personalvertretung beträgt vier Jahre. Die Amtszeit beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch eine Personalvertretung besteht, mit Ablauf von deren Amtszeit. Die Amtszeit endet spätestens am 31. Mai des Jahres, in dem nach § 6 Abs. 1 die regelmäßigen Personalvertreterwahlen stattfinden. In dem Fall des § 6 Abs. 3 Satz 2 endet die Amtszeit spätestens am 31. Mai des Jahres, in dem die Personalvertretung neu zu wählen ist. In den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 endet die Amtszeit mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses der neu gewählten Personalvertretung.

§ 18 *Weiterführung der Geschäfte der Personalvertretung*

In den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 führt die Personalvertretung die Geschäfte weiter, bis die neue Personalvertretung gewählt und das Wahlergebnis bekanntgegeben ist.

§ 19 *Verletzung gesetzlicher Pflichten*

- (1) Mindestens ein Viertel der wahlberechtigten Arbeitnehmer oder der Vorstand können beim Rechtsausschuss den Ausschluss eines Mitglieds aus der Personalvertretung oder die Auflösung der Personalvertretung wegen grober Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten beantragen. Der Ausschluss eines Mitglieds kann auch von der Personalvertretung beantragt werden.
- (2) Wird die Personalvertretung aufgelöst, so setzt der Rechtsausschuss unverzüglich einen Wahlvorstand für die Neuwahl ein. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 20 *Erlöschen der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft in der Personalvertretung erlischt durch

1. Ablauf der Amtszeit,
2. Niederlegung des Personalvertreteramtes,
3. Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
4. Verlust der Wählbarkeit,

5. Ausschluss aus der Personalvertretung oder Auflösung der Personalvertretung aufgrund einer Entscheidung durch den Rechtsausschuss,
6. Entscheidung des Rechtsausschusses über die Feststellung der Nichtwählbarkeit nach Ablauf der in § 15 Abs. 2 bezeichneten Frist, es sei denn, der Mangel liegt nicht mehr vor.

§ 21 Ersatzmitglieder

- (1) Scheidet ein Mitglied der Personalvertretung aus, so rückt ein Ersatzmitglied nach. Dies gilt entsprechend für die Stellvertretung eines zeitweilig verhinderten Mitglieds der Personalvertretung.
- (2) Die Ersatzmitglieder werden unter Berücksichtigung des § 9 Abs. 2 der Reihe nach aus den nichtgewählten Arbeitnehmern derjenigen Vorschlagslisten entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehören. Ist eine Vorschlagsliste erschöpft, so ist das Ersatzmitglied derjenigen Vorschlagsliste zu entnehmen, auf die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl der nächste Sitz entfallen würde. Ist das ausgeschiedene oder verhinderte Mitglied nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt, so bestimmt sich die Reihenfolge der Ersatzmitglieder unter Berücksichtigung des § 9 Abs. 2 nach der Höhe der erreichten Stimmzahlen.

§ 22 Vorsitzender

- (1) Die Personalvertretung wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende der Personalvertretung oder im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter vertritt die Personalvertretung im Rahmen der von ihm gefassten Beschlüsse. Zur Entgegennahme von Erklärungen, die der Personalvertretung gegenüber abzugeben sind, ist der Vorsitzende der Personalvertretung oder im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt.

§ 23 Einberufung der Sitzungen

- (1) Vor Ablauf einer Woche nach dem Wahltag hat der Wahlvorstand die Mitglieder der Personalvertretung zu der nach § 22 Abs. 1 vorgeschriebenen Wahl einzuberufen. Der Vorsitzende des Wahlvorstands leitet die Sitzung, bis die Personalvertretung aus seiner Mitte einen Wahlleiter bestellt hat.
- (2) Die weiteren Sitzungen beruft der Vorsitzende der Personalvertretung ein. Er setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Der Vorsitzende hat die Mitglieder der Personalvertretung zu den Sitzungen rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Dies gilt auch für die Auszubildendenvertreter, soweit sie

ein Recht auf Teilnahme an der Sitzung der Personalvertretung haben. Kann ein Mitglied der Personalvertretung oder der Auszubildendenvertretung an der Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unter Angabe der Gründe unverzüglich dem Vorsitzenden mitteilen. Der Vorsitzende hat für ein verhindertes Mitglied der Personalvertretung oder für einen verhinderten Auszubildendenvertreter das Ersatzmitglied zu laden.

- (3) Der Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder der Personalvertretung oder der Vorstand beantragt.
- (4) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen, die auf sein Verlangen anberaumt sind, und an den Sitzungen, zu denen er ausdrücklich eingeladen ist, teil. Er kann einen eigens bestimmten Vertreter hinzuziehen.

§ 24 Sitzungen der Personalvertretung

Die Sitzungen der Personalvertretung finden in der Regel während der Arbeitszeit statt. Die Personalvertretung hat bei der Ansetzung von Sitzungen auf die betrieblichen Notwendigkeiten Rücksicht zu nehmen. Der Vorstand ist vom Zeitpunkt der Sitzung vorher zu verständigen. Die Sitzungen der Personalvertretung sind nicht öffentlich.

§ 25 Beschlüsse der Personalvertretung

- (1) Die Beschlüsse der Personalvertretung werden, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Die Personalvertretung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt; Stellvertretung durch Ersatzmitglieder ist zulässig.
- (3) Nimmt die Auszubildendenvertretung an der Beschlussfassung teil, so werden die Stimmen der Auszubildendenvertreter bei der Feststellung der Stimmenmehrheit mitgezählt.

§ 26 Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Verhandlung der Personalvertretung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst sind, enthält. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen. Der Niederschrift ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, in die sich jeder Teilnehmer eigenhändig einzutragen hat.

- (2) Hat der Vorstand an der Sitzung teilgenommen, so ist ihm der entsprechende Teil der Niederschrift abschriftlich auszuhändigen. Einwendungen gegen die Niederschrift sind unverzüglich schriftlich zu erheben; sie sind der Niederschrift beizufügen.
- (3) Die Mitglieder der Personalvertretung haben das Recht, die Unterlagen der Personalvertretung jederzeit einzusehen.

§ 27 Aussetzung von Beschlüssen

- (1) Erachtet die Mehrheit der Auszubildendenvertretung einen Beschluss der Personalvertretung als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der durch sie vertretenen Arbeitnehmer, so ist auf ihren Antrag der Beschluss auf die Dauer von einer Woche vom Zeitpunkt der Beschlussfassung an auszusetzen, damit in dieser Frist eine Verständigung versucht werden kann.
- (2) Nach Ablauf der Frist ist über die Angelegenheit neu zu beschließen. Wird der erste Beschluss bestätigt, so kann der Antrag auf Aussetzung nicht wiederholt werden; dies gilt auch, wenn der erste Beschluss nur unerheblich geändert wird.

§ 28 Geschäftsordnung

Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsführung sollen in einer schriftlichen Geschäftsordnung getroffen werden, die die Personalvertretung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder beschließt.

§ 29 Ehrenamtliche Tätigkeit, Arbeitsversäumnis

- (1) Die Mitglieder der Personalvertretung führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.
- (2) Die Mitglieder der Personalvertretung sind von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts zu befreien, wenn und soweit es nach Umfang und Art des Betriebs zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- (3) Zum Ausgleich für Personalvertretertätigkeit hat das Mitglied der Personalvertretung Anspruch auf entsprechende Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts. Betriebsbedingte Gründe liegen auch vor, wenn die Personalvertretungstätigkeit wegen der unterschiedlichen Arbeitszeiten der Mitglieder der Personalvertretung nicht innerhalb der persönlichen Arbeitszeit erfolgen kann. Die Arbeitsbefreiung ist vor Ablauf eines Monats zu gewähren; ist dies nicht möglich, so ist die aufgewendete Zeit wie Mehrarbeit zu vergüten.
- (4) Das Arbeitsentgelt von Mitgliedern der Personalvertretung darf einschließlich eines Zeitraums von einem Jahr nach Beendigung der Amtszeit nicht geringer bemessen

werden als das Arbeitsentgelt vergleichbarer Arbeitnehmer mit üblicher beruflicher Entwicklung. Dies gilt auch für allgemeine Zuwendungen des Vereins.

- (5) Soweit nicht zwingende Notwendigkeiten entgegenstehen, dürfen Mitglieder der Personalvertretung einschließlich eines Zeitraums von einem Jahr nach Beendigung der Amtszeit nur mit Tätigkeiten beschäftigt werden, die den Tätigkeiten der in Absatz 4 genannten Arbeitnehmer gleichwertig sind.

§ 30 Sprechstunden

- (1) Die Personalvertretung kann während der Arbeitszeit Sprechstunden einrichten. Zeit und Ort sind mit dem Vorstand zu vereinbaren. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Rechtsausschuss. Das Urteil des Rechtsausschusses ersetzt die Einigung zwischen Vorstand und Personalvertretung.
- (2) Führt die Auszubildendenvertretung keine eigenen Sprechstunden durch, so kann an den Sprechstunden der Personalvertretung ein Mitglied der Auszubildendenvertretung zur Beratung der in § 37 Abs. 1 genannten Arbeitnehmer teilnehmen.
- (3) Versäumnis von Arbeitszeit, die zum Besuch der Sprechstunden oder durch sonstige Inanspruchnahme der Personalvertretung erforderlich ist, berechtigt den Vorstand nicht zur Minderung des Arbeitsentgelts des Arbeitnehmers.

§ 31 Kosten und Sachaufwands der Personalvertretung

- (1) Die durch die Tätigkeit der Personalvertretung entstehenden Kosten trägt der Verein.
- (2) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat der Verein in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel, Informations- und Kommunikationstechnik sowie Büropersonal zur Verfügung zu stellen.

§ 32 Umlageverbot

Die Erhebung und Leistung von Beiträgen der Arbeitnehmer für Zwecke der Personalvertretung ist unzulässig.

§ 33 Personalversammlung

- (1) Die Personalversammlung besteht aus den Arbeitnehmern des Vereins; sie wird von dem Vorsitzenden der Personalvertretung geleitet. Sie ist nicht öffentlich. Kann eine Versammlung aller Arbeitnehmer zum gleichen Zeitpunkt nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen durchzuführen.

- (2) Arbeitnehmer abgegrenzter Standorte sind von der Personalvertretung zu Standortversammlungen zusammenzufassen, wenn dies für die Erörterung der besonderen Belange der Arbeitnehmer erforderlich ist. Die Standortversammlung wird von einem Mitglied der Personalvertretung geleitet, das möglichst einem beteiligten Standort als Arbeitnehmer angehört. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34 Regelmäßige Personal- und Standortversammlungen

- (1) Die Personalvertretung hat einmal in jedem Kalendervierteljahr eine Personalversammlung einzuberufen und in ihr einen Tätigkeitsbericht zu erstatten. Liegen die Voraussetzungen des § 33 Abs. 2 Satz 1 vor, so hat die Personalvertretung in jedem Kalenderjahr zwei der in Satz 1 genannten Personalversammlungen als Standortversammlungen durchzuführen. Die Standortversammlungen sollen möglichst gleichzeitig stattfinden. Die Personalvertretung kann in jedem Kalenderhalbjahr eine weitere Personalversammlung oder, wenn die Voraussetzungen des § 33 Abs. 2 Satz 1 vorliegen, einmal weitere Standortversammlungen durchführen, wenn dies aus besonderen Gründen zweckmäßig erscheint.
- (2) Der Vorstand ist zu den Personal- und Standortversammlungen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Er ist berechtigt, in den Versammlungen zu sprechen. Der Vorstand oder sein Vertreter hat mindestens einmal in jedem Kalenderjahr in einer Personalversammlung über das Personal- und Sozialwesen einschließlich des Stands der Gleichstellung von Frauen und Männern im Verein sowie der Integration der im Verein beschäftigten ausländischen Arbeitnehmer, über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung des Vereins sowie über den Umweltschutz zu berichten, soweit dadurch nicht Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gefährdet werden.
- (3) Die Personalvertretung ist berechtigt und auf Wunsch des Vorstands, im Falle der Absätze 1 und 2 des § 4 der Rechts- und Verfahrensordnung nach entsprechender Meldung des Vertreters der Arbeitnehmer im Rechtsausschuss oder auf Wunsch von mindestens einem Viertel der wahlberechtigten Arbeitnehmer verpflichtet, eine Personalversammlung einzuberufen und den beantragten Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen. Vom Zeitpunkt der Versammlungen, die auf Wunsch des Vorstands stattfinden, ist dieser rechtzeitig zu verständigen.

§ 35 Zeitpunkt und Verdienstaussfall

- (1) Die in den §§ 8, 11 und 34 Abs. 1 bezeichneten und die auf Wunsch des Vorstands einberufenen Versammlungen finden während der Arbeitszeit statt, soweit nicht die Eigenart des Betriebs eine andere Regelung zwingend erfordert. Die Zeit der Teilnahme an diesen Versammlungen einschließlich der zusätzlichen Wegezeiten

ist den Arbeitnehmern wie Arbeitszeit zu vergüten. Dies gilt auch dann, wenn die Versammlungen wegen der Eigenart des Betriebs außerhalb der Arbeitszeit stattfinden; Fahrkosten, die den Arbeitnehmern durch die Teilnahme an diesen Versammlungen entstehen, sind vom Verein zu erstatten.

- (2) Sonstige Personal- oder Standortversammlungen finden außerhalb der Arbeitszeit statt. Hiervon kann im Einvernehmen mit dem Vorstand abgewichen werden; im Einvernehmen mit dem Vorstand während der Arbeitszeit durchgeführte Versammlungen berechtigen den Vorstand nicht, das Arbeitsentgelt der Arbeitnehmer zu mindern.

§ 36 Themen und Aufgaben der Personal- und Standortversammlungen

- (1) Die Personal- und Standortversammlungen können Angelegenheiten einschließlich solcher tarifpolitischer, sozialpolitischer, umweltpolitischer und wirtschaftlicher Art sowie Fragen der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sowie der Integration der im Betrieb beschäftigten ausländischen Arbeitnehmer behandeln, die den Verein oder seine Arbeitnehmer unmittelbar betreffen; die Grundsätze des § 50 Abs. 2 finden Anwendung. Die Personal- und Standortversammlungen können der Personalvertretung, dem Rechtsausschuss und der Mitgliederversammlung Anträge unterbreiten und zu seinen Beschlüssen Stellung nehmen.
- (2) Die Personalversammlung hat einen Vertreter der Arbeitnehmer als Mitglied des Rechtsausschusses für vier Jahre zu wählen. § 7 gilt analog. Im Falle der Absätze 1 und 2 des § 4 der Rechts- und Verfahrensordnung hat der Vertreter den Ausschluss der Personalvertretung zu melden. Im Rahmen einer daraufhin einberufenen Personalversammlung ist ein Ersatzmitglied gemäß § 4 Abs. 3 der Rechts- und Verfahrensordnung zu bestimmen. § 7 der Personalvertretungsordnung gilt analog.

Dritter Teil

Auszubildendenvertretung

§ 37 Errichtung und Aufgabe der Auszubildendenvertretung

- (1) Sollten im Verein mindestens fünf Arbeitnehmer, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (jugendliche Arbeitnehmer) oder die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beschäftigt sein, wird ein Auszubildendenvertretung gewählt.
- (2) Die Auszubildendenvertretung nimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften die besonderen Belange der in Absatz 1 genannten Arbeitnehmer wahr.

§ 38 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle in § 37 Abs. 1 genannten Arbeitnehmer des Vereins.
- (2) Wählbar sind alle Arbeitnehmer des Vereins, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; § 4 Abs. Satz 2 findet Anwendung. Mitglieder der Personalvertretung können nicht zu Auszubildendenvertretern gewählt werden.

§ 39 Zahl der Auszubildendenvertreter, Zusammensetzung der Auszubildendenvertretung

- (1) Die Auszubildendenvertretung besteht im Verein bei einer Anzahl von
 - 5 bis 20 der in § 37 Abs. 1 genannten Arbeitnehmer aus einer Person,
 - 21 bis 50 der in § 37 Abs. 1 genannten Arbeitnehmer aus 3 Mitgliedern,
 - mehr als 51 der in § 37 Abs. 1 genannten Arbeitnehmer aus 5 Mitgliedern.
- (2) Die Auszubildendenvertretung soll sich möglichst aus Vertretern der verschiedenen Beschäftigungsarten und Ausbildungsberufe der im Verein tätigen in § 37 Abs. 1 genannten Arbeitnehmer zusammensetzen.
- (3) Das Geschlecht, das unter den in § 37 Abs. 1 genannten Arbeitnehmern in der Minderheit ist, muss mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis in der Auszubildendenvertretung vertreten sein, wenn diese aus mindestens drei Mitgliedern besteht.

§ 40 Wahlvorschriften

- (1) Die Auszubildendenvertretung wird in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.
- (2) Spätestens acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit der Auszubildendenvertretung bestellt die Personalvertretung den Wahlvorstand und seinen Vorsitzenden. Für die Wahl der Auszubildendenvertreter gelten § 7 Abs. 2 bis 4, § 10 Abs. 1 Sätze 4 und 5, § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie die §§ 15 und 16 entsprechend.
- (3) Bestellt die Personalvertretung den Wahlvorstand nicht oder nicht spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit der Auszubildendenvertretung oder kommt der Wahlvorstand seiner Verpflichtung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 nicht nach, so gelten § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2, und § 13 Abs. 1 Satz 2 entsprechend; der Antrag beim Rechtsausschuss kann auch von jugendlichen Arbeitnehmern gestellt werden.
- (4) Sollten im Verein fünf bis fünfzig der in § 37 Abs. 1 genannten Arbeitnehmer beschäftigt sein, gilt auch § 8 entsprechend. Die Frist zur Bestellung des Wahlvorstands wird im Fall des Absatzes 2 Satz 1 auf vier Wochen und im Fall des Absatzes 3 Satz 1 auf drei Wochen verkürzt.

- (5) Sollten im Verein 51 bis 100 der in § 37 Abs. 1 genannten Arbeitnehmer beschäftigt sein, gilt § 8 Abs. 5 entsprechend.

§ 41 *Zeitpunkt und Wahlen der Amtszeit*

- (1) Die regelmäßigen Wahlen der Auszubildendenvertretung finden alle zwei Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November statt. Für die Wahl der Auszubildendenvertretung außerhalb dieser Zeit gilt § 6 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 und Abs. 3 entsprechend.
- (2) Die regelmäßige Amtszeit der Auszubildendenvertretung beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch eine Auszubildendenvertretung besteht, mit Ablauf von deren Amtszeit. Die Amtszeit endet spätestens am 30. November des Jahres, in dem nach Absatz 1 Satz 1 die regelmäßigen Wahlen stattfinden. In dem Fall des § 6 Abs. 3 Satz 2 endet die Amtszeit spätestens am 30. November des Jahres, in dem die Auszubildendenvertretung neu zu wählen ist. In dem Fall des § 6 Abs. 2 Nr. 2 endet die Amtszeit mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses der neu gewählten Auszubildendenvertretung.
- (3) Ein Mitglied der Auszubildendenvertretung, das im Laufe der Amtszeit das 25. Lebensjahr vollendet, bleibt bis zum Ende der Amtszeit Mitglied der Auszubildendenvertretung.

§ 42 *Geschäftsführung*

- (1) Für die Auszubildendenvertretung gelten § 19 Abs. 1, die §§ 20, 21, 22, die §§ 24, 25 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 26, 28, 29, 31 und 32 entsprechend.
- (2) Die Auszubildendenvertretung kann nach Verständigung der Personalvertretung Sitzungen abhalten; § 23 gilt entsprechend. An diesen Sitzungen kann der Vorsitzende der Personalvertretung oder ein beauftragtes Mitglied der Personalvertretung teilnehmen.

§ 43 *Aussetzung von Beschlüssen der Personalvertretung*

- (1) Erachtet die Mehrheit der Auszubildendenvertreter einen Beschluss der Personalvertretung als eine erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der in § 37 Abs. 1 genannten Arbeitnehmer, so ist auf ihren Antrag der Beschluss auf die Dauer von einer Woche auszusetzen, damit in dieser Frist eine Verständigung versucht werden kann.
- (2) Wird der erste Beschluss bestätigt, so kann der Antrag auf Aussetzung nicht wiederholt werden; dies gilt auch, wenn der erste Beschluss nur unerheblich geändert wird.

§ 44 Teilnahme an Sitzungen der Personalvertretung

- (1) Die Auszubildendenvertretung kann zu allen Sitzungen der Personalvertretung einen Vertreter entsenden. Werden Angelegenheiten behandelt, die besonders die in § 37 Abs. 1 genannten Arbeitnehmer betreffen, so hat zu diesen Tagesordnungspunkten die gesamte Auszubildendenvertretung ein Teilnahmerecht.
- (2) Die Auszubildendenvertreter haben Stimmrecht, soweit die zu fassenden Beschlüsse der Personalvertretung überwiegend die in § 37 Abs. 1 genannten Arbeitnehmer betreffen.
- (3) Die Auszubildendenvertretung kann bei der Personalvertretung beantragen, Angelegenheiten, die besonders die in § 37 Abs. 1 genannten Arbeitnehmer betreffen und über die sie beraten hat, auf die nächste Tagesordnung zu setzen. Die Personalvertretung soll Angelegenheiten, die besonders die in § 37 Abs. 1 genannten Arbeitnehmer betreffen, der Auszubildendenvertretung zur Beratung zuleiten.

§ 45 Teilnahme an gemeinsamen Besprechungen

Die Personalvertretung hat die Auszubildendenvertretung zu Besprechungen zwischen Vorstand und Personalvertretung beizuziehen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die besonders die in § 37 Abs. 1 genannten Arbeitnehmer betreffen.

§ 46 Sprechstunden

Sollten im Verein mehr als fünfzig der in § 37 Abs. 1 genannten Arbeitnehmer beschäftigt sein, kann Auszubildendenvertretung Sprechstunden einrichten. Zeit und Ort sind durch Personalvertretung und Vorstand zu vereinbaren. § 30 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. An den Sprechstunden der Auszubildendenvertretung kann der Vorsitzende der Personalvertretung oder ein beauftragtes Mitglied der Personalvertretung beratend teilnehmen.

§ 47 Allgemeine Aufgaben

- (1) Die Auszubildendenvertretung hat folgende allgemeine Aufgaben:
 1. Maßnahmen, die den in § 37 Abs. 1 genannten Arbeitnehmern dienen, insbesondere in Fragen der Berufsbildung und der Übernahme der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten in ein Arbeitsverhältnis, bei der Personalvertretung zu beantragen;
 2. Maßnahmen zur Durchsetzung der tatsächlichen Gleichstellung der in § 37 Abs. 1 genannten Arbeitnehmer entsprechend § 57 Abs. 1 Nr. 3 und 4 bei der Personalvertretung zu beantragen;

3. darüber zu wachen, dass die zugunsten der in § 37 Abs. 1 genannten Arbeitnehmer geltenden Satzungsregelungen und Ordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Personalvereinbarungen durchgeführt werden;
 4. Anregungen von in § 37 Abs. 1 genannten Arbeitnehmern, insbesondere in Fragen der Berufsbildung, entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, bei der Personalvertretung auf eine Erledigung hinzuwirken. Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat die betroffenen in § 37 Abs. 1 genannten Arbeitnehmer über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen zu informieren;
 5. die Integration ausländischer, in § 37 Abs. 1 genannter Arbeitnehmer im Betrieb zu fördern und entsprechende Maßnahmen bei der Personalvertretung zu beantragen.
- (2) Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist die Auszubildendenvertretung durch die Personalvertretung rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Die Auszubildendenvertretung kann verlangen, dass ihr die Personalvertretung die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt.

§ 48 Auszubildendenversammlung

Die Auszubildendenvertretung kann vor oder nach jeder Personalversammlung im Einvernehmen mit der Personalvertretung eine Auszubildendenversammlung einberufen. Im Einvernehmen mit Personalvertretung und Vorstand kann die Auszubildendenversammlung auch zu einem anderen Zeitpunkt einberufen werden. § 34 Abs. 2 Satz 1 und 2, § 35, § 36 Abs. 1 und § 42 Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend.

Vierter Teil

Mitwirkung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer

§ 49 Grundsätze für die Behandlung der Betriebsangehörigen

- (1) Vorstand und Personalvertretung haben darüber zu wachen, dass alle im Verein tätigen Personen nach den Grundsätzen von Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, dass jede Benachteiligung von Personen aus Gründen ihrer Rasse oder wegen ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Abstammung oder sonstigen Herkunft, ihrer Nationalität, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihrer Behinderung, ihres Alters, ihrer politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Identität unterbleibt.

- (2) Vorstand und Personalvertretung haben die freie Entfaltung der Persönlichkeit der im Verein beschäftigten Arbeitnehmer zu schützen und zu fördern. Sie haben die Selbständigkeit und Eigeninitiative der Arbeitnehmer und Arbeitsgruppen zu fördern.

§ 50 Grundsätze für die Zusammenarbeit

- (1) Vorstand und Personalvertretung sollen mindestens einmal im Monat zu einer Besprechung zusammentreten. Sie haben über strittige Fragen mit dem ernststen Willen zur Einigung zu verhandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen.
- (2) Vorstand und Personalvertretung haben Betätigungen zu unterlassen, durch die Arbeitsabläufe oder Frieden des Vereins beeinträchtigt werden. Sie haben jede parteipolitische Betätigung im Verein zu unterlassen; die Behandlung von Angelegenheiten tarifpolitischer, sozialpolitischer, umweltpolitischer und wirtschaftlicher Art, die den Verein oder seine Arbeitnehmer unmittelbar betreffen, wird hierdurch nicht berührt.

§ 51 Einigungsverfahren

- (1) Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Vorstand und Personalvertretung sind bei Bedarf die Instanzen der Rechts- und Verfahrensordnung heranzuziehen.
- (2) Durch Personalvereinbarung können über die in der Rechts- und Verfahrensordnung festgelegten Regelungen hinausgehende weitere Einzelheiten des Verfahrens vor dem Rechtsausschuss geregelt werden.
- (3) In den Fällen, in denen das Urteil des Rechtsausschusses die Einigung zwischen Vorstand und Personalvertretung ersetzt, wird der Rechtsausschuss auf Antrag einer Seite tätig. Der Rechtsausschuss fasst seine Beschlüsse unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Vereins und der betroffenen Arbeitnehmer nach billigem Ermessen.
- (4) Im Übrigen wird der Rechtsausschuss nur tätig, wenn beide Seiten es beantragen oder mit seinem Tätigwerden einverstanden sind. In diesen Fällen ersetzt sein Urteil die Einigung zwischen Vorstand und Personalvertretung nur, wenn beide Seiten sich dem Spruch im Voraus unterworfen oder ihn nachträglich angenommen haben.

§ 52 Kosten des Einigungsverfahrens

Die Kosten des Einigungsverfahrens trägt der Verein.

§ 53 Durchführung gemeinsamer Beschlüsse, Personalvereinbarungen

- (1) Vereinbarungen zwischen Personalvertretung und Vorstand, auch soweit sie auf einem Urteil des Rechtsausschusses beruhen, führt der Vorstand durch, es sei denn, dass im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist. Die Personalvertretung darf nicht durch einseitige Handlungen in die Leitung des Vereins eingreifen.
- (2) Personalvereinbarungen sind von Personalvertretung und Vorstand gemeinsam zu beschließen und schriftlich niederzulegen. Sie sind von beiden Seiten zu unterzeichnen; dies gilt nicht, soweit Personalvereinbarungen auf einem Urteil des Rechtsausschusses beruhen. Der Vorstand hat die Personalvereinbarungen an geeigneter Stelle im Verein auszulegen.
- (3) Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die üblicherweise durch Tarifvertrag geregelt werden, können nicht Gegenstand einer Personalvereinbarung sein.
- (4) Personalvereinbarungen gelten unmittelbar und zwingend. Werden Arbeitnehmern durch die Personalvereinbarung Rechte eingeräumt, so ist ein Verzicht auf sie nur mit Zustimmung der Personalvertretung zulässig.
- (5) Personalvereinbarungen können, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
- (6) Nach Ablauf einer Personalvereinbarung gelten ihre Regelungen in Angelegenheiten, in denen ein Urteil des Rechtsausschusses die Einigung zwischen Vorstand und Personalvertretung ersetzen kann, weiter, bis sie durch eine andere Abmachung ersetzt werden.

§ 54 Schutzbestimmungen

Die Mitglieder der Personalvertretung, der Auszubildendenvertretung und des Rechtsausschusses dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht gestört oder behindert werden. Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.

§ 55 Schutz Auszubildender in besonderen Fällen

- (1) Beabsichtigt der Vorstand, einen Auszubildenden, der Mitglied der Auszubildendenvertretung, oder der Personalvertretung ist, nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses nicht in ein Arbeitsverhältnis zu übernehmen, so hat er dies drei Monate vor Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses dem Auszubildenden schriftlich mitzuteilen.

- (2) Verlangt ein in Absatz 1 genannter Auszubildender innerhalb der letzten drei Monate vor Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses schriftlich vom Vorstand die Weiterbeschäftigung, so gilt zwischen Auszubildendem und Verein im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis ein Arbeitsverhältnis als begründet. Auf dieses Arbeitsverhältnis ist insbesondere § 29 Abs. 4 und 5 entsprechend anzuwenden.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn das Berufsausbildungsverhältnis vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit der Auszubildendenvertretung oder der Personalvertretung endet.
- (4) Der Vorstand kann spätestens bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses beim Rechtsausschuss beantragen,
 1. festzustellen, dass ein Arbeitsverhältnis nach Absatz 2 oder 3 nicht begründet wird, oder
 2. das bereits nach Absatz 2 oder 3 begründete Arbeitsverhältnis aufzulösen,wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Vorstand unter Berücksichtigung aller Umstände die Weiterbeschäftigung nicht zugemutet werden kann. In dem Verfahren vor dem Rechtsausschuss ist die Personalvertretung und bei Mitgliedern der Auszubildendenvertretung auch diese Beteiligter.
- (5) Die Absätze 2 bis 4 finden unabhängig davon Anwendung, ob der Vorstand seiner Mitteilungspflicht nach Absatz 1 nachgekommen ist.

§ 56 Geheimhaltungspflicht

- (1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Personalvertretung sind verpflichtet, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen wegen ihrer Zugehörigkeit zur Personalvertretung bekannt geworden und vom Vorstand ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet worden sind, nicht zu offenbaren und nicht zu verwerthen. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Personalvertretung. Die Verpflichtung gilt nicht gegenüber Mitgliedern der Personalvertretung. Sie gilt ferner nicht im Verfahren vor dem Rechtsausschuss.
- (2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Auszubildendenvertretung und des Rechtsausschusses.

§ 57 Allgemeine Aufgaben

- (1) Die Personalvertretung hat folgende allgemeine Aufgaben:
 1. darüber zu wachen, dass die zugunsten der Arbeitnehmer geltenden Satzungsregelungen und Ordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Personalvereinbarungen durchgeführt werden;

2. Maßnahmen, die dem Zweckbetrieb und der Belegschaft dienen, beim Vorstand zu beantragen;
 3. die Durchsetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, insbesondere bei der Einstellung, Beschäftigung, Aus-, Fort- und Weiterbildung und dem beruflichen Aufstieg, zu fördern;
 4. die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu fördern;
 5. Anregungen von Arbeitnehmern und der Auszubildendenvertretung entgegenzunehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit dem Vorstand auf eine Erledigung hinzuwirken; sie hat die betreffenden Arbeitnehmer über den Stand und das Ergebnis der Verhandlungen zu unterrichten;
 6. die Eingliederung Schwerbehinderter und sonstiger besonders schutzbedürftiger Personen zu fördern;
 7. die Wahl einer Auszubildendenvertretung vorzubereiten und durchzuführen und mit dieser zur Förderung der Belange der in § 37 Abs. 1 genannten Arbeitnehmer eng zusammenzuarbeiten; sie kann von der Auszubildendenvertretung Vorschläge und Stellungnahmen anfordern;
 8. die Beschäftigung älterer Arbeitnehmer im Verein zu fördern;
 9. die Integration ausländischer Arbeitnehmer im Verein und das Verständnis zwischen ihnen und den deutschen Arbeitnehmern zu fördern, sowie Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit im Verein zu beantragen;
 10. die Beschäftigung im Verein zu fördern und zu sichern;
 11. Maßnahmen des Arbeitsschutzes und des Umweltschutzes zu fördern.
- (2) Zur Durchführung seiner Aufgaben nach dieser Ordnung ist die Personalvertretung rechtzeitig und umfassend vom Vorstand zu unterrichten; die Unterrichtung erstreckt sich auch auf die Beschäftigung von Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Verein stehen, und umfasst insbesondere den zeitlichen Umfang des Einsatzes, den Einsatzort und die Arbeitsaufgaben dieser Personen. Der Personalvertretung sind auf Verlangen jederzeit die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Zu den erforderlichen Unterlagen gehören auch die Verträge, die der Beschäftigung der in Satz 1 genannten Personen zugrunde liegen. Soweit es zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der Personalvertretung erforderlich ist, hat der Vorstand ihm sachkundige Arbeitnehmer als Auskunftspersonen zur Verfügung zu stellen; er hat hierbei die Vorschläge der Personalvertretung zu berücksichtigen, soweit betriebliche Notwendigkeiten nicht entgegenstehen.

- (3) Die Personalvertretung kann bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach näherer Vereinbarung mit dem Vorstand Sachverständige hinzuziehen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- (4) Für die Geheimhaltungspflicht der Auskunftspersonen und der Sachverständigen gilt § 56 entsprechend.

§ 58 Unterrichts- und Erörterungspflicht des Vorstands

- (1) Der Vorstand hat den Arbeitnehmer über dessen Aufgabe und Verantwortung sowie über die Art seiner Tätigkeit und ihre Einordnung in den Arbeitsablauf des Zweckbetriebs zu unterrichten. Er hat den Arbeitnehmer vor Beginn der Beschäftigung über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen dieser bei der Beschäftigung ausgesetzt ist, sowie über die Maßnahmen und Einrichtungen zur Abwendung dieser Gefahren und die nach § 10 Abs. 2 des Arbeitsschutzgesetzes getroffenen Maßnahmen zu belehren.
- (2) Über Veränderungen in seinem Arbeitsbereich ist der Arbeitnehmer rechtzeitig zu unterrichten. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Sollte im Verein keine Personalvertretung bestehen, hat der Vorstand die Arbeitnehmer zu allen Maßnahmen zu hören, die Auswirkungen auf Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer haben können.
- (4) Der Vorstand hat den Arbeitnehmer über die aufgrund einer Planung von technischen Anlagen, von Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen oder der Arbeitsplätze vorgesehenen Maßnahmen und ihre Auswirkungen auf seinen Arbeitsplatz, die Arbeitsumgebung sowie auf Inhalt und Art seiner Tätigkeit zu unterrichten.
- (5) Sobald feststeht, dass sich die Tätigkeit des Arbeitnehmers ändern wird und seine beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht ausreichen, hat der Vorstand mit dem Arbeitnehmer zu erörtern, wie dessen berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten den künftigen Anforderungen angepasst werden können. Der Arbeitnehmer kann bei der Erörterung ein Mitglied der Personalvertretung hinzuziehen.

§ 59 Anhörungs- und Erörterungsrecht des Arbeitnehmers

- (1) Der Arbeitnehmer hat das Recht, in betrieblichen Angelegenheiten, die seine Person betreffen, von den nach Maßgabe des organisatorischen Aufbaus des Vereins hierfür zuständigen Personen gehört zu werden. Er ist berechtigt, zu Maßnahmen des Vorstands, die ihn betreffen, Stellung zu nehmen sowie Vorschläge für die Gestaltung des Arbeitsplatzes und des Arbeitsablaufs zu machen.

- (2) Der Arbeitnehmer kann verlangen, dass ihm die Berechnung und Zusammensetzung seines Arbeitsentgelts erläutert und dass mit ihm die Beurteilung seiner Leistungen sowie die Möglichkeiten seiner beruflichen Entwicklung im Verein erörtert werden. Er kann ein Mitglied der Personalvertretung hinzuziehen. Das Mitglied der Personalvertretung hat über den Inhalt dieser Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren, soweit es vom Arbeitnehmer im Einzelfall nicht von dieser Verpflichtung entbunden wird.

§ 60 *Einsicht in die Personalakten*

- (1) Der Arbeitnehmer hat das Recht, in die über ihn geführten Personalakten Einsicht zu nehmen. Er kann hierzu ein Mitglied der Personalvertretung hinzuziehen. Das Mitglied der Personalvertretung hat über den Inhalt der Personalakte Stillschweigen zu bewahren, soweit es vom Arbeitnehmer im Einzelfall nicht von dieser Verpflichtung entbunden wird.
- (2) Erklärungen des Arbeitnehmers zum Inhalt der Personalakte sind dieser auf sein Verlangen beizufügen.

§ 61 *Beschwerderecht*

- (1) Jeder Arbeitnehmer hat das Recht, sich bei den zuständigen Stellen des Vereins zu beschweren, wenn er sich vom Vorstand oder von Arbeitnehmern des Betriebs benachteiligt oder ungerecht behandelt oder in sonstiger Weise beeinträchtigt fühlt. Er kann ein Mitglied der Personalvertretung zur Unterstützung oder Vermittlung hinzuziehen.
- (2) Der Vorstand hat den Arbeitnehmer über die Behandlung der Beschwerde zu bescheiden und, soweit er die Beschwerde für berechtigt erachtet, ihr abzuhelpfen.
- (3) Wegen der Erhebung einer Beschwerde dürfen dem Arbeitnehmer keine Nachteile entstehen.

§ 62 *Behandlung von Beschwerden durch die Personalvertretung*

- (1) Die Personalvertretung hat Beschwerden von Arbeitnehmern entgegenzunehmen und, falls sie sie für berechtigt erachtet, beim Arbeitgeber auf Abhilfe hinzuwirken.
- (2) Bestehen zwischen Personalvertretung und Vorstand Meinungsverschiedenheiten über die Berechtigung der Beschwerde, so kann die Personalvertretung den Rechtsausschuss anrufen. Das Urteil des Rechtsausschusses ersetzt die Einigung zwischen Vorstand und Personalvertretung. Dies gilt nicht, soweit Gegenstand der Beschwerde ein Rechtsanspruch ist.

- (3) Der Vorstand hat die Personalvertretung über die Behandlung der Beschwerde zu unterrichten. § 61 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 63 *Ergänzende Vereinbarungen*

Durch Personalvereinbarung können die Einzelheiten des Beschwerdeverfahrens geregelt werden. Hierbei kann bestimmt werden, dass in den Fällen des § 62 Abs. 2 an die Stelle des Rechtsausschusses eine Beschwerdestelle tritt.

§ 64 *Vorschlagsrecht der Arbeitnehmer*

Jeder Arbeitnehmer hat das Recht, der Personalvertretung Themen zur Beratung vorzuschlagen. Wird ein Vorschlag von mindestens 5 vom Hundert der Arbeitnehmer des Vereins unterstützt, hat die Personalvertretung diesen innerhalb von zwei Monaten auf die Tagesordnung einer Sitzung der Personalvertretung zu setzen.

§ 65 *Mitbestimmungsrechte*

- (1) Die Personalvertretung hat in folgenden Angelegenheiten mitzubestimmen:
1. Fragen der Ordnung des Vereins und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Verein;
 2. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage;
 3. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der üblichen Arbeitszeit;
 4. Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Arbeitsentgelte;
 5. Aufstellung allgemeiner Urlaubsgrundsätze und des Urlaubsplans sowie die Festsetzung der zeitlichen Lage des Urlaubs für einzelne Arbeitnehmer, wenn zwischen dem Vorstand und den beteiligten Arbeitnehmern kein Einverständnis erzielt wird;
 6. Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen;
 7. Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie über den Gesundheitsschutz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder der Unfallverhütungsvorschriften;
 8. Form, Ausgestaltung und Verwaltung von Sozialeinrichtungen, deren Wirkungsbereich auf den Verein beschränkt ist;

9. Zuweisung und Kündigung von Wohnräumen, die den Arbeitnehmern mit Rücksicht auf das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses vermietet werden, sowie die allgemeine Festlegung der Nutzungsbedingungen;
 10. Fragen der Lohngestaltung, insbesondere die Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen und die Einführung und Anwendung von neuen Entlohnungsmethoden sowie deren Änderung;
 11. Festsetzung der Akkord- und Prämiensätze und vergleichbarer leistungsbezogener Entgelte, einschließlich der Geldfaktoren;
 12. Grundsätze über das Vorschlagswesen;
 13. Grundsätze über die Durchführung von Gruppenarbeit; Gruppenarbeit im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn im Rahmen des zweckbetrieblichen Arbeitsablaufs eine Gruppe von Arbeitnehmern eine ihr übertragene Gesamtaufgabe im Wesentlichen eigenverantwortlich erledigt.
- (2) Kommt eine Einigung über eine Angelegenheit nach Absatz 1 nicht zustande, so entscheidet der Rechtsausschuss. Der Spruch des Rechtsausschusses ersetzt die Einigung zwischen Vorstand und Personalvertretung.

§ 66 *Freiwillige Personalvereinbarungen*

Durch Personalvereinbarung können insbesondere geregelt werden

1. zusätzliche Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Gesundheitsschädigungen;
2. Maßnahmen des Umweltschutzes;
3. die Errichtung von Sozialeinrichtungen, deren Wirkungsbereich auf den Verein beschränkt ist;
4. Maßnahmen zur Förderung der Vermögensbildung;
5. Maßnahmen zur Integration ausländischer Arbeitnehmer sowie zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit im Verein.

§ 67 *Arbeits- und Umweltschutz*

- (1) Die Personalvertretung hat sich dafür einzusetzen, dass die Vorschriften über den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung im Verein sowie über den Umweltschutz durchgeführt werden. Sie hat bei der Bekämpfung von Unfall- und Gesundheitsgefahren die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und die sonstigen in Betracht kommenden Stellen durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen.

- (2) Der Vorstand und die in Absatz 1 Satz 2 genannten Stellen sind verpflichtet, die Personalvertretung oder die von ihm bestimmten Mitglieder der Personalvertretung bei allen im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz oder der Unfallverhütung stehenden Besichtigungen und Fragen und bei Unfalluntersuchungen hinzuzuziehen. Der Vorstand hat der Personalvertretung auch bei allen im Zusammenhang mit dem Umweltschutz stehenden Besichtigungen und Fragen hinzuzuziehen und ihm unverzüglich die den Arbeitsschutz, die Unfallverhütung und den Umweltschutz betreffenden Auflagen und Anordnungen der zuständigen Stellen mitzuteilen.
- (3) Als Umweltschutz im Sinne dieser Ordnung sind alle personellen und organisatorischen Maßnahmen sowie alle die zweckbetrieblichen Bauten, Räume, technische Anlagen, Arbeitsverfahren, Arbeitsabläufe und Arbeitsplätze betreffenden Maßnahmen zu verstehen, die dem Umweltschutz dienen.
- (4) An Besprechungen des Vorstands mit den Sicherheitsbeauftragten im Rahmen des § 22 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch nehmen von der Personalvertretung beauftragte Mitglieder der Personalvertretung teil.
- (5) Die Personalvertretung erhält vom Vorstand die Niederschriften über Untersuchungen, Besichtigungen und Besprechungen, zu denen sie nach den Absätzen 2 und 4 hinzuzuziehen ist.
- (6) Der Vorstand hat der Personalvertretung eine Durchschrift der nach § 193 Abs. 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch von der Personalvertretung zu unterschreibenden Unfallanzeige auszuhändigen.

§ 68 Unterrichts- und Beratungsrechte

- (1) Der Vorstand hat die Personalvertretung über die Planung
 1. von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Fabrikations-, Verwaltungs- und sonstigen betrieblichen Räumen,
 2. von technischen Anlagen,
 3. von Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen oder
 4. der Arbeitsplätzerechtzeitig unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten.
- (2) Der Vorstand hat mit der Personalvertretung die vorgesehenen Maßnahmen und ihre Auswirkungen auf die Arbeitnehmer, insbesondere auf die Art ihrer Arbeit sowie die sich daraus ergebenden Anforderungen an die Arbeitnehmer so rechtzeitig zu beraten, dass Vorschläge und Bedenken der Personalvertretung bei der Planung berücksichtigt werden können. Vorstand und Personalvertretung sollen dabei auch

die gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse über die menschengerechte Gestaltung der Arbeit berücksichtigen.

§ 69 Mitbestimmungsrecht

Werden die Arbeitnehmer durch Änderungen der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs oder der Arbeitsumgebung, die den gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen über die menschengerechte Gestaltung der Arbeit offensichtlich widersprechen, in besonderer Weise belastet, so kann die Personalvertretung angemessene Maßnahmen zur Abwendung, Milderung oder zum Ausgleich der Belastung verlangen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Rechtsausschuss. Das Urteil des Rechtsausschusses ersetzt die Einigung zwischen Vorstand und Personalvertretung.

§ 70 Personalplanung

- (1) Der Vorstand hat die Personalvertretung über die Personalplanung, insbesondere über den gegenwärtigen und künftigen Personalbedarf sowie über die sich daraus ergebenden personellen Maßnahmen und Maßnahmen der Berufsbildung anhand von Unterlagen rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Er hat mit der Personalvertretung über Art und Umfang der erforderlichen Maßnahmen und über die Vermeidung von Härten zu beraten.
- (2) Die Personalvertretung kann dem Arbeitgeber Vorschläge für die Einführung einer Personalplanung und ihre Durchführung machen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Maßnahmen im Sinne des § 57 Abs. 1 Nr. 3 und 4, insbesondere für die Aufstellung und Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern.

§ 71 Beschäftigungssicherung

- (1) Die Personalvertretung kann dem Vorstand Vorschläge zur Sicherung und Förderung der Beschäftigung machen. Diese können insbesondere eine flexible Gestaltung der Arbeitszeit, die Förderung von Teilzeitarbeit und Altersteilzeit, neue Formen der Arbeitsorganisation, Änderungen der Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe, die Qualifizierung der Arbeitnehmer, Alternativen zur Ausgliederung von Arbeit oder ihrer Vergabe an andere Unternehmen sowie zum Produktions- und Investitionsprogramm zum Gegenstand haben.
- (2) Der Vorstand hat die Vorschläge mit der Personalvertretung zu beraten. Hält der Vorstand die Vorschläge der Personalvertretung für ungeeignet, hat er dies zu begründen; sollten im Verein mehr als 100 Arbeitnehmern beschäftigt sein, erfolgt die Begründung schriftlich.

§ 72 Ausschreibung von Arbeitsplätzen

Die Personalvertretung kann verlangen, dass Arbeitsplätze, die besetzt werden sollen, allgemein oder für bestimmte Arten von Tätigkeiten vor ihrer Besetzung innerhalb des Vereins ausgeschrieben werden.

§ 73 Personalfragebogen, Beurteilungsgrundsätze

- (1) Personalfragebogen bedürfen der Zustimmung der Personalvertretung. Kommt eine Einigung über ihren Inhalt nicht zustande, so entscheidet der Rechtsausschuss. Das Urteil des Rechtsausschusses ersetzt die Einigung zwischen Vorstand und Personalvertretung.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für persönliche Angaben in schriftlichen Arbeitsverträgen, die allgemein für den Zweckbetrieb verwendet werden sollen, sowie für die Aufstellung allgemeiner Beurteilungsgrundsätze.

§ 74 Auswahlrichtlinien

- (1) Richtlinien über die personelle Auswahl bei Einstellungen, Versetzungen, Umgruppierungen und Kündigungen bedürfen der Zustimmung der Personalvertretung. Kommt eine Einigung über die Richtlinien oder ihren Inhalt nicht zustande, so entscheidet auf Antrag des Vorstands der Rechtsausschuss. Das Urteil des Rechtsausschusses ersetzt die Einigung zwischen Vorstand und Personalvertretung.
- (2) Versetzung im Sinne dieser Ordnung ist die Zuweisung eines anderen Arbeitsbereichs, die voraussichtlich die Dauer von einem Monat überschreitet, oder die mit einer erheblichen Änderung der Umstände verbunden ist, unter denen die Arbeit zu leisten ist. Werden Arbeitnehmer nach der Eigenart ihres Arbeitsverhältnisses üblicherweise nicht ständig an einem bestimmten Arbeitsplatz beschäftigt, so gilt die Bestimmung des jeweiligen Arbeitsplatzes nicht als Versetzung.

§ 75 Förderung der Berufsbildung

- (1) Vorstand und Personalvertretung haben im Rahmen der betrieblichen Personalplanung und in Zusammenarbeit mit den für die Berufsbildung und den für die Förderung der Berufsbildung zuständigen Stellen die Berufsbildung der Arbeitnehmer zu fördern. Der Vorstand hat auf Verlangen der Personalvertretung den Berufsbildungsbedarf zu ermitteln und mit ihm Fragen der Berufsbildung der Arbeitnehmer des Betriebs zu beraten. Hierzu kann die Personalvertretung Vorschläge machen.

- (2) Vorstand und Personalvertretung haben darauf zu achten, dass unter Berücksichtigung der zweckbetrieblichen Notwendigkeiten den Arbeitnehmern die Teilnahme an betrieblichen oder außerbetrieblichen Maßnahmen der Berufsbildung ermöglicht wird. Sie haben dabei auch die Belange älterer Arbeitnehmer, Teilzeitbeschäftigter und von Arbeitnehmern mit Familienpflichten zu berücksichtigen.

§ 76 *Einrichtungen und Maßnahmen der Berufsbildung*

- (1) Der Vorstand hat mit der Personalvertretung über die Errichtung und Ausstattung betrieblicher Einrichtungen zur Berufsbildung, die Einführung betrieblicher Berufsbildungsmaßnahmen und die Teilnahme an außerbetrieblichen Berufsbildungsmaßnahmen zu beraten.
- (2) Hat der Vorstand Maßnahmen geplant oder durchgeführt, die dazu führen, dass sich die Tätigkeit der betroffenen Arbeitnehmer ändert und ihre beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Erfüllen ihrer Aufgaben nicht mehr ausreichen, so hat die Personalvertretung bei der Einführung von Maßnahmen der betrieblichen Berufsbildung mitzubestimmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Rechtsausschuss. Das Urteil des Rechtsausschusses ersetzt die Einigung zwischen Vorstand und Personalvertretung.

§ 77 *Durchführung betrieblicher Bildungsmaßnahmen*

- (1) Die Personalvertretung hat bei der Durchführung von Maßnahmen der betrieblichen Berufsbildung mitzubestimmen.
- (2) Die Personalvertretung kann der Bestellung einer mit der Durchführung der betrieblichen Berufsbildung beauftragten Person widersprechen oder ihre Abberufung verlangen, wenn diese die persönliche oder fachliche, insbesondere die berufs- und arbeitspädagogische Eignung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes nicht besitzt oder ihre Aufgaben vernachlässigt.
- (3) Führt der Vorstand betriebliche Maßnahmen der Berufsbildung durch oder stellt er für außerbetriebliche Maßnahmen der Berufsbildung Arbeitnehmer frei oder trägt er die durch die Teilnahme von Arbeitnehmern an solchen Maßnahmen entstehenden Kosten ganz oder teilweise, so kann die Personalvertretung Vorschläge für die Teilnahme von Arbeitnehmern oder Gruppen von Arbeitnehmern des Betriebs an diesen Maßnahmen der beruflichen Bildung machen.
- (4) Kommt im Fall des Absatzes 1 oder über die nach Absatz 3 von der Personalvertretung vorgeschlagenen Teilnehmer eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Rechtsausschuss. Das Urteil des Rechtsausschusses ersetzt die Einigung zwischen Vorstand und Personalvertretung.

- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn der Vorstand sonstige Bildungsmaßnahmen im Verein durchführt.

§ 78 Mitbestimmung bei personellen Einzelmaßnahmen

- (1) Sollten im Verein mehr als zwanzig wahlberechtigten Arbeitnehmer beschäftigt sein, hat der Vorstand die Personalvertretung vor jeder Einstellung, Eingruppierung, Umgruppierung und Versetzung zu unterrichten, ihm die erforderlichen Bewerbungsunterlagen vorzulegen und Auskunft über die Person der Beteiligten zu geben; er hat der Personalvertretung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen Auskunft über die Auswirkungen der geplanten Maßnahme zu geben und die Zustimmung der Personalvertretung zu der geplanten Maßnahme einzuholen. Bei Einstellungen und Versetzungen hat der Vorstand insbesondere den in Aussicht genommenen Arbeitsplatz und die vorgesehene Eingruppierung mitzuteilen. Die Mitglieder der Personalvertretung sind verpflichtet, über die ihnen im Rahmen der personellen Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 bekanntgewordenen persönlichen Verhältnisse und Angelegenheiten der Arbeitnehmer, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren; § 56 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (2) Die Personalvertretung kann die Zustimmung verweigern, wenn
1. die personelle Maßnahme gegen ein Gesetz, eine Verordnung, eine Unfallverhütungsvorschrift oder gegen eine Bestimmung in einem Tarifvertrag oder in einer Personalvereinbarung oder gegen eine gerichtliche Entscheidung oder eine behördliche Anordnung verstoßen würde,
 2. die personelle Maßnahme gegen eine Richtlinie nach § 74 verstoßen würde,
 3. die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, dass infolge der personellen Maßnahme im Betrieb beschäftigte Arbeitnehmer gekündigt werden oder sonstige Nachteile erleiden, ohne dass dies aus betrieblichen oder persönlichen Gründen gerechtfertigt ist; als Nachteil gilt bei unbefristeter Einstellung auch die Nichtberücksichtigung eines gleich geeigneten befristet Beschäftigten,
 4. der betroffene Arbeitnehmer durch die personelle Maßnahme benachteiligt wird, ohne dass dies aus betrieblichen oder in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründen gerechtfertigt ist,
 5. eine nach § 72 erforderliche Ausschreibung im Betrieb unterblieben ist oder
 6. die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, dass der für die personelle Maßnahme in Aussicht genommene Bewerber oder Arbeitnehmer den Frieden durch gesetzwidriges Verhalten oder durch grobe Verletzung der

in § 49 Abs. 1 enthaltenen Grundsätze, insbesondere durch rassistische oder fremdenfeindliche Betätigung, stören werde.

- (3) Verweigert die Personalvertretung ihre Zustimmung, so hat sie dies unter Angabe von Gründen innerhalb einer Woche nach Unterrichtung durch den Vorstand diesem schriftlich mitzuteilen. Teilt die Personalvertretung dem Vorstand die Verweigerung ihrer Zustimmung nicht innerhalb der Frist schriftlich mit, so gilt die Zustimmung als erteilt.
- (4) Verweigert die Personalvertretung ihre Zustimmung, so kann der Vorstand beim Rechtsausschuss beantragen, die Zustimmung zu ersetzen.

§ 79 Vorläufige personelle Maßnahmen

- (1) Der Vorstand kann, wenn dies aus sachlichen Gründen dringend erforderlich ist, die personelle Maßnahme im Sinne des § 78 Abs. 1 Satz 1 vorläufig durchführen, bevor die Personalvertretung sich geäußert oder wenn sie die Zustimmung verweigert hat. Der Vorstand hat den Arbeitnehmer über die Sach- und Rechtslage aufzuklären.
- (2) Der Vorstand hat die Personalvertretung unverzüglich von der vorläufigen personellen Maßnahme zu unterrichten. Bestreitet die Personalvertretung, dass die Maßnahme aus sachlichen Gründen dringend erforderlich ist, so hat sie dies dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall darf der Vorstand die vorläufige personelle Maßnahme nur aufrechterhalten, wenn er innerhalb von drei Tagen beim Rechtsausschuss die Ersetzung der Zustimmung der Personalvertretung und die Feststellung beantragt, dass die Maßnahme aus sachlichen Gründen dringend erforderlich war.
- (3) Lehnt der Rechtsausschuss die Ersetzung der Zustimmung der Personalvertretung ab oder stellt er fest, dass offensichtlich die Maßnahme aus sachlichen Gründen nicht dringend erforderlich war, so endet die vorläufige personelle Maßnahme mit Ablauf von zwei Wochen nach Rechtskraft der Entscheidung. Von diesem Zeitpunkt an darf die personelle Maßnahme nicht aufrechterhalten werden.

§ 80 Mitbestimmung bei Kündigungen

- (1) Die Personalvertretung ist vor jeder Kündigung zu hören. Der Vorstand hat ihm die Gründe für die Kündigung mitzuteilen. Eine ohne Anhörung der Personalvertretung ausgesprochene Kündigung ist unwirksam.
- (2) Hat die Personalvertretung gegen eine ordentliche Kündigung Bedenken, so hat sie diese unter Angabe der Gründe dem Vorstand spätestens innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen. Äußert sie sich innerhalb dieser Frist nicht, gilt ihre Zustimmung zur Kündigung als erteilt. Hat die Personalvertretung gegen eine außerordentliche Kündigung Bedenken, so hat sie diese unter Angabe der Gründe

dem Vorstand unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen, schriftlich mitzuteilen. Die Personalvertretung soll, soweit dies erforderlich erscheint, vor ihrer Stellungnahme den betroffenen Arbeitnehmer hören. § 78 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

- (3) Die Personalvertretung kann innerhalb der Frist des Absatzes 2 Satz 1 der ordentlichen Kündigung widersprechen, wenn
 1. der Vorstand bei der Auswahl des zu kündigenden Arbeitnehmers soziale Gesichtspunkte nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt hat,
 2. die Kündigung gegen eine Richtlinie nach § 74 verstößt,
 3. der zu kündigende Arbeitnehmer an einem anderen Arbeitsplatz im Verein weiterbeschäftigt werden kann,
 4. die Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers nach zumutbaren Umschulungs- oder Fortbildungsmaßnahmen möglich ist oder
 5. eine Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers unter geänderten Vertragsbedingungen möglich ist und der Arbeitnehmer sein Einverständnis hiermit erklärt hat.
- (4) Kündigt der Vorstand, obwohl die Personalvertretung nach Absatz 3 der Kündigung widersprochen hat, so hat er dem Arbeitnehmer mit der Kündigung eine Abschrift der Stellungnahme der Personalvertretung zuzuleiten.
- (5) Hat die Personalvertretung einer ordentlichen Kündigung frist- und ordnungsgemäß widersprochen, und hat der Arbeitnehmer nach dem Kündigungsschutzgesetz Klage auf Feststellung erhoben, dass das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist, so muss der Verein auf Verlangen des Arbeitnehmers diesen nach Ablauf der Kündigungsfrist bis zum rechtskräftigen Abschluss des Rechtsstreits bei unveränderten Arbeitsbedingungen weiterbeschäftigen. Auf Antrag des Vorstands kann der Rechtsausschuss ihn durch Beschluss von der Verpflichtung zur Weiterbeschäftigung nach Satz 1 entbinden, wenn
 1. die Klage des Arbeitnehmers keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint oder
 2. die Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung des Vereins führen würde oder
 3. der Widerspruch der Personalvertretung offensichtlich unbegründet war.
- (6) Vorstand und Personalvertretung können vereinbaren, dass Kündigungen der Zustimmung der Personalvertretung bedürfen und dass bei Meinungsverschiedenheiten über die Berechtigung der Nichterteilung der Zustimmung der Rechtsausschuss entscheidet.

§ 81 *Außerordentliche Kündigung und Versetzung in besonderen Fällen*

- (1) Die außerordentliche Kündigung von Mitgliedern der Personalvertretung, der Auszubildendenvertretung, sowie von Wahlbewerbern bedarf der Zustimmung der Personalvertretung.
- (2) Verweigert die Personalvertretung ihre Zustimmung, so kann der Rechtsausschuss sie auf Antrag des Vorstands ersetzen, wenn die außerordentliche Kündigung unter Berücksichtigung aller Umstände gerechtfertigt ist. In dem Verfahren vor dem Rechtsausschuss ist der betroffene Arbeitnehmer Beteiligter.
- (3) Die Versetzung der in Absatz 1 genannten Personen, die zu einem Verlust des Amtes oder der Wählbarkeit führen würde, bedarf der Zustimmung der Personalvertretung; dies gilt nicht, wenn der betroffene Arbeitnehmer mit der Versetzung einverstanden ist. Absatz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Rechtsausschuss die Zustimmung zu der Versetzung ersetzen kann, wenn diese auch unter Berücksichtigung der personalvertretungsordnungsrechtlichen Stellung des betroffenen Arbeitnehmers aus dringenden betrieblichen Gründen notwendig ist.

§ 82 *Entfernung betriebsstörender Arbeitnehmer*

Hat ein Arbeitnehmer durch gesetzwidriges Verhalten oder durch grobe Verletzung der in § 49 Abs. 1 enthaltenen Grundsätze, insbesondere durch rassistische oder fremdenfeindliche Betätigungen, den Vereinsfrieden wiederholt ernstlich gestört, so kann die Personalvertretung vom Vorstand die Entlassung oder Versetzung verlangen. Verweigert der Vorstand die Entlassung, so entscheidet der Rechtsausschuss. Das Urteil des Rechtsausschusses ersetzt die Einigung zwischen Vorstand und Personalvertretung.

§ 83 *Leitende Angestellte*

Eine beabsichtigte Einstellung oder personelle Veränderung eines in § 2 Abs. 3 genannten leitenden Angestellten ist der Personalvertretung rechtzeitig mitzuteilen.

§ 84 *Zweckbetriebsänderungen*

Sollte im Verein mehr als zwanzig wahlberechtigte Arbeitnehmer beschäftigt sein, hat der Vorstand die Personalvertretung über geplante Zweckbetriebsänderungen, die wesentliche Nachteile für die Belegschaft oder erhebliche Teile der Belegschaft zur Folge haben können, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und die geplanten Zweckbetriebsänderungen mit dem Personalvertretung zu beraten. Als Zweckbetriebsänderungen im Sinne des Satzes 1 gelten

1. Einschränkung und Stilllegung des ganzen Zweckbetriebs oder von wesentlichen Zweckbetriebsteilen,
2. Verlegung des ganzen Zweckbetriebs oder von wesentlichen Zweckbetriebsteilen,
3. Zusammenschluss mit anderen Zweckbetrieben oder die Spaltung von Zweckbetrieben,
4. grundlegende Änderungen der Organisation des Zweckbetriebs, des Vereinszwecke oder der Zweckbetriebsanlagen,
5. Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden und Verfahren.

§ 85 Interessenausgleich über die Betriebsänderung, Sozialplan

- (1) Kommt zwischen Vorstand und Personalvertretung ein Interessenausgleich über die geplante Zweckbetriebsänderung zustande, so ist dieser schriftlich niederzulegen und vom Vorstand und Personalvertretung zu unterschreiben. Das Gleiche gilt für eine Einigung über den Ausgleich oder die Milderung der wirtschaftlichen Nachteile, die den Arbeitnehmern infolge der geplanten Zweckbetriebsänderung entstehen (Sozialplan). Der Sozialplan hat die Wirkung einer Personalvereinbarung. § 53 Abs. 3 ist auf den Sozialplan nicht anzuwenden.
- (2) Kommt ein Interessenausgleich über die geplante Zweckbetriebsänderung oder eine Einigung über den Sozialplan nicht zustande, so können der Vorstand oder die Personalvertretung den Rechtsausschuss anrufen.
- (3) Vorstand und Personalvertretung sollen dem Rechtsausschuss Vorschläge zur Beilegung der Meinungsverschiedenheiten über den Interessenausgleich und den Sozialplan machen. Der Rechtsausschuss hat eine Einigung der Parteien zu versuchen. Kommt eine Einigung zustande, so ist sie schriftlich niederzulegen und von den Parteien und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (4) Kommt eine Einigung über den Sozialplan nicht zustande, so entscheidet der Rechtsausschuss über die Aufstellung eines Sozialplans. Das Urteil des Rechtsausschusses ersetzt die Einigung zwischen Vorstand und Personalvertretung.
- (5) Der Rechtsausschuss hat bei seiner Entscheidung nach Absatz 4 sowohl die sozialen Belange der betroffenen Arbeitnehmer zu berücksichtigen als auch auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit ihrer Entscheidung für den Verein zu achten. Dabei hat der Rechtsausschuss sich im Rahmen billigen Ermessens insbesondere von folgenden Grundsätzen leiten zu lassen:
 1. Er soll beim Ausgleich oder bei der Milderung wirtschaftlicher Nachteile, insbesondere durch Einkommensminderung, Wegfall von Sonderleistungen

oder Verlust von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung, Umzugskosten oder erhöhte Fahrtkosten, Leistungen vorsehen, die in der Regel den Gegebenheiten des Einzelfalles Rechnung tragen.

2. Er hat die Aussichten der betroffenen Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt zu berücksichtigen. Er soll Arbeitnehmer von Leistungen ausschließen, die in einem zumutbaren Arbeitsverhältnis im Verein weiterbeschäftigt werden können und die Weiterbeschäftigung ablehnen; die mögliche Weiterbeschäftigung an einem anderen Ort begründet für sich allein nicht die Unzumutbarkeit.
3. Er soll insbesondere die im Dritten Buch des Sozialgesetzbuches vorgesehenen Förderungsmöglichkeiten zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit berücksichtigen.
4. Er hat bei der Bemessung des Gesamtbetrages der Sozialplanleistungen darauf zu achten, dass der Fortbestand des Vereins oder die nach Durchführung der Zweckbetriebsänderung verbleibenden Arbeitsplätze nicht gefährdet werden.

§ 86 *Erzwingbarer Sozialplan bei Personalabbau*

- (1) Besteht eine geplante Zweckbetriebsänderung im Sinne des § 84 Satz 2 Nr. 1 allein in der Entlassung von Arbeitnehmern, so findet § 85 Abs. 4 und 5 nur Anwendung, wenn
 1. bei weniger als 60 Arbeitnehmern 20 vom Hundert der regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmer, aber mindestens 6 Arbeitnehmer,
 2. bei mindestens 60 und weniger als 250 Arbeitnehmern 20 vom Hundert der regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmer oder mindestens 37 Arbeitnehmer,
 3. bei mindestens 250 und weniger als 500 Arbeitnehmern 15 vom Hundert der regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmer oder mindestens 60 Arbeitnehmer,
 4. bei mindestens 500 Arbeitnehmern 10 vom Hundert der regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmer, aber mindestens 60 Arbeitnehmer
 aus betriebsbedingten Gründen entlassen werden sollen. Als Entlassung gilt auch das vom Vorstand aus Gründen der Zweckbetriebsänderung veranlasste Ausscheiden von Arbeitnehmern auf Grund von Aufhebungsverträgen.
- (2) § 85 Abs. 4 und 5 findet vier Jahre nach Vereinsgründung keine Anwendung. Dies gilt nicht für Neugründungen im Zusammenhang mit der rechtlichen Umstrukturierung von Unternehmen und Konzernen. Maßgebend für den Zeitpunkt der Gründung ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, die nach § 138 der Abgabenordnung dem Finanzamt mitzuteilen ist.

§ 87 Nachteilsausgleich

- (1) Weicht der Vorstand von einem Interessenausgleich über die geplante Zweckbetriebsänderung ohne zwingenden Grund ab, so können Arbeitnehmer, die infolge dieser Abweichung entlassen werden, beim Rechtsausschuss beantragen, dass der Verein Abfindungen zu zahlen hat.
- (2) Erleiden Arbeitnehmer infolge einer Abweichung nach Absatz 1 andere wirtschaftliche Nachteile, so hat der Verein diese Nachteile bis zu einem Zeitraum von zwölf Monaten auszugleichen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Unternehmer eine geplante Zweckbetriebsänderung nach § 84 durchführt, ohne über sie einen Interessenausgleich mit der Personalvertretung versucht zu haben, und infolge der Maßnahme Arbeitnehmer entlassen werden oder andere wirtschaftliche Nachteile erleiden.

Fünfter Teil

Besondere, Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 88 Tendenzregelung

Aufgrund der erzieherischen Zweckbestimmung der Zweckbetriebe und bei Feststellung der Gemeinnützigkeit des Zweckbetriebs des Vereins durch das Finanzamt finden die Vorschriften dieser Ordnung keine Anwendung, soweit die Eigenart des Vereins mitsamt Satzung und Ordnungen oder des erzieherischen Betriebs dem entgegensteht. Die §§ 84 bis 87 sind nur insoweit anzuwenden, als sie den Ausgleich oder die Milderung wirtschaftlicher Nachteile für die Arbeitnehmer infolge von Betriebsänderungen regeln.

§ 88a Sonderregelungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie

- (1) Die Teilnahme an Sitzungen der Personalvertretung und der Auszubildendenvertretung sowie die Beschlussfassung können mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig. § 26 Absatz 1 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass die Teilnehmer ihre Anwesenheit gegenüber dem Vorsitzenden in Textform bestätigen. Gleiches gilt für die von den in Satz 1 genannten Gremien gebildeten Ausschüsse.
- (2) Versammlungen nach den §§ 33 und 48 können mittels audiovisueller Einrichtungen durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass nur teilnahmeberechtigte Personen Kenntnis von dem Inhalt der Versammlung nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig.

§ 89 Gültigkeit

- (1) Die Personalvertretungsordnung wurde durch den Vorstand am 04.04.2012 beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft.
- (2) Die Änderungen des § 4, des § 6 Abs. 1, des § 14 Abs. 1, des § 14 Abs. 4, des § 14 Abs. 5, des § 34 Abs. 3, des § 36, des § 41 Abs. 1, des § 48, des § 56 Abs. 1, des § 78 Abs. 2 Nr. 1, des § 80 Abs. 6, sowie die Ergänzung des § 36 Abs. 2 wurden durch den Aufsichtsrat am 18.04.2016 beschlossen; die Personalvertretungsordnung wurde sodann aufgrund der geänderten satzungsmäßigen Zuständigkeit durch den Aufsichtsrat am 18.04.2016 im Gesamten bestätigt. Sie bleibt damit in Kraft gesetzt, die in Satz 1 aufgeführten Änderungen und Ergänzungen treten am 18.04.2016 in Kraft.
- (3) Die Änderungen des § 1 Abs. 1, des § 2 Abs. 2, des § 6 Abs. 2, des § 7 Abs. 4, des § 8 Abs. 1 und 3, des § 29 Abs. 2 und 3, des § 30 Abs. 1 und 3, des § 31 Abs. 2, des § 35 Abs. 1, des § 41 Abs. 1, des § 47 Abs. 1 Nr. 1, des § 51 Abs. 2 und 4, des § 57 Abs. 1 und 2, des § 59 Abs. 1 und des 86 Abs. 2 sowie die Ergänzungen des § 1 Abs. 2, des § 35 Abs. 2, des § 88a und des § 89 Abs. 3 wurden mitsamt der Ergänzung von Überschriften für einzelne Teile dieser Ordnung durch den Aufsichtsrat am 30.09.2020 beschlossen. Sie treten am 30.09.2020 in Kraft.

Verwaltungsordnung des Aufsichtsrats

§ 1 Allgemeines

Diese Ordnung regelt die Zuständigkeit des Aufsichtsrats, legt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder des Aufsichtsrats fest und enthält allgemeine Grundsätze für die Verwaltungsarbeit. Weitere Einzelheiten enthalten die Stellenbeschreibungen.

§ 2 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung erlässt die Richtlinien und Ausführungsbestimmungen für die gesamte Arbeit des Vereins, und – ergänzend zu § 11 Abs.1 der Satzung –

- (1) wählt den Aufsichtsrat mit Ausnahme des Vorsitzenden des Jugendausschusses,
- (2) bestätigt den vom Jugendtag gewählten Vorsitzenden des Jugendausschusses als Mitglied des Aufsichtsrats,
- (3) ernennt den Ehrenvorsitzenden,
- (4) verleiht die Ehrenmitgliedschaft,
- (5) berät und beschließt über den vom Vorstand vorgelegten Jahresabschluss,
- (6) nimmt Änderungen der Vereinssatzung vor und beschließt über die Auflösung des Vereins.

§ 3 Der Aufsichtsrat

- (1) Er hat – ergänzend zu § 10b der Satzung – in folgenden Sachgebiete gegliederte Aufgaben:
 1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 2. Festlegung der Informations- und Berichtspflichten des Vorstands
 3. Regelmäßige Erörterung der Strategieumsetzung mit dem Vorstand und Teilnahme an Entscheidungsfindungsprozessen von für den Verein grundlegender Bedeutung. Grundlegende Bedeutung inkludiert Sachlagen und Sachfragen, die
 - die wirtschaftliche Existenz des Vereins berühren,
 - die Wirksamkeit der Zweckbetriebe des Vereins berühren,
 - eine Mehrung oder Minderung der Arbeitsstellen des Vereins im Umfang von mehr als 10 % in Vollzeitäquivalenten zur Folge haben würden und
 - das Renommee des Vereins in der Öffentlichkeit berühren.

4. Bestellung des Vorstands auf vier Jahre
 5. Außerordentliche Abbestellung des Vorstands aus wichtigem Grund
 6. Entscheidung einer angemessenen und entgeltlichen Vereinstätigkeit des Vorstands
 7. Beschlussfassung über die Verwendung einer Dienstvertragsvorlage für Mitglieder des Vorstands, mittels der sichergestellt ist, dass die Höhe einer möglichen Vergütung in ihrer Höhe nicht offensichtlich unangemessen ist und im Verhältnis zur Arbeitsleistung steht, die vom Vergüteten zu erbringen ist. Ferner ist auf eine Bindung der dienstvertraglichen Regelungen zur Beendigung des Dienstverhältnisses an die Beendigung einer Mitgliedschaft eines gewählten Mitglieds im Vorstand sicherzustellen
 8. Gemeinsame Verantwortung mit dem Vorstand für eine frühzeitige Nachfolgeregelung der Vorstandsmitglieder und Nachbestellung eines ausgeschiedenen Vorstandsmitglied bis zum Ablauf der Amtsperiode
 9. Regelmäßige Reflektion der Wirksamkeit seiner Tätigkeit
 10. Information der Mitgliederversammlung über Tatsachen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins grundlegend beeinflussen
 11. Beschlussfassung über Geschäfte zwischen dem Verein und Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen nahestehenden Unternehmungen
 12. Beschlussfassung über Berater- sowie sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge zwischen dem Verein und Aufsichtsratsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen nahestehenden Unternehmungen
 13. Beschlussfassung über eine Verwaltungsordnung für den Aufsichtsrat sowie über die Bildung von beratenden Ausschüssen
 14. Beschlussfassung über die Personalvertretungsordnung
 15. Befürwortung der Jahresrechnung
 16. Beschlussfassung über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten Zweck und Gründe nennt
- (2) Mitglieder des Vorstands dürfen in keinem abhängigen Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen.

Der Aufsichtsratsvorsitzende

Der Aufsichtsratsvorsitzende ist neben den Mitgliedern des Vorstands Repräsentant des Vereins. Seine Aufgaben umfassen

- Vollzug der Bestellung des Vorstands, indem er im Namen des Vereins individuelle Verträge mit designierten Mitgliedern des Vorstands errichtet
- Ladung der Mitglieder des Aufsichtsrats zu Sitzungen unter Einbezug des Vorstandsvorsitzenden
- Anberaumung von vier Sitzungen des Aufsichtsrats in jedem Kalenderjahr
- Versammlungsleitung bei Sitzungen des Aufsichtsrats
- Aufnahme eines Protokolls über die Sitzungen des Aufsichtsrats und Verteilung an die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands
- Erstellen eines Entwurfs des Berichts des Aufsichtsrats an die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung an den Aufsichtsrat, der beinhalten soll:
 - a. Ergebnisse aus § 3 Abs. 1 Nr. 3-16
 - b. Höhe der insgesamt ausgezahlten Bruttogehälter und sonstige Vergütungen für alle Mitglieder des Vorstands
 - c. Höhe der insgesamt ausgezahlten Bruttogehälter und sonstige Vergütungen für Beschlüsse gem. § 3 Abs. 1 Nr. 11-12
 - d. Namen der Aufsichtsratsmitglieder, die an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen
- Vollzug beschlossener Antragstellungen des Aufsichtsrats gem. § 9 Abs. 2-4 der Geschäftsordnung
- Vermittlung unter den Mitgliedern des Vorstands bei Uneinigkeit gem. § 9 Abs. 2 S. 2 der Satzung.

§ 4 *Gültigkeit*

Die Verwaltungsordnung des Aufsichtsrats wurde durch den Aufsichtsrat am 18.04.2016 beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft.

Datenschutzordnung

§ 1 Erhebung von Daten

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern, Funktionsträgern, ehrenamtlich, hauptberuflich oder in sonstigen Dienstverhältnissen tätigen Mitwirkenden digital gespeichert:

- Name
- Vorname
- Adresse
- Staatsangehörigkeit
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Geschlecht
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Bankverbindung
- Vorliegende Fotos und durch den Verein produzierte Fotografien
- Zeiten der Vereinszugehörigkeit
- verliehene Ehrungen und Auszeichnungen
- Nachweise für etwaig in Anspruch genommene Ermäßigungen des Jahresbeitrags für Mitglieder, beispielsweise Kopien von Immatrikulationsbescheinigungen
- Zeiten etwaiger Tätigkeit für den Verein in jeweiligen Dienstverhältnissen
- Etwaige für eine Tätigkeit für den Verein erforderliche, vorhandene Qualifikationen und deren Gültigkeit
- Informationen über etwaigen sich durch eine Mitgliedschaft im BLSV ergebenden und in Anspruch genommenen Versicherungsschutz und Informationen über entsprechende Schadensregulierungen

§ 2 *Umgang mit personenbezogenen Daten*

- (1) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu nutzen, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu verarbeiten.
- (2) Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

§ 3 *Weitergabe von Daten*

- (1) Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV oder an durch den BLSV beauftragte Versicherungshäuser, Ausbildungsträger und IT-Dienstleister zu melden:
 - Name
 - Vorname
 - Geburtsdatum
 - Geschlecht
 - Sportartenzugehörigkeit
- (2) Darüber hinaus wird der Verein insbesondere anlässlich (i) möglicher Ehrungen und Auszeichnungen, (ii) der Anrechnung notwendiger Zugangsvoraussetzung zur Anerkennung oder zur Zulassung zur Ausbildung zum Erwerb einer Qualifikation, oder (iii) der Pflege und Verwaltung des Versicherungsschutzes und damit Alles in Allem zur Ausübung relevanter Vereinstätigkeit und -betriebe folgende Daten bei Bedarf an den BLSV oder an durch den BLSV beauftragte Versicherungshäuser, Ausbildungsträger und IT-Dienstleister melden:
 - Zeiten der Vereinszugehörigkeit
 - verliehene Ehrungen und Auszeichnungen
 - Zeiten etwaiger Tätigkeit für den Verein in jeweiligen Dienstverhältnissen
 - Etwaige für eine Tätigkeit für den Verein erforderliche, vorhandene Qualifikationen und deren Gültigkeit
 - Informationen über etwaigen sich durch eine Mitgliedschaft im BLSV ergebenden und in Anspruch genommenen Versicherungsschutz und Informationen über entsprechende Schadensregulierungen

- (3) Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt:
- Name
 - Vorname
 - Geburtsdatum
 - Geschlecht
 - Sportartenzugehörigkeit
 - bisherig erbrachte sportliche Leistungen (sog. „Meldeleistungen“)
- (4) Der Vorstand behält sich als Verantwortlicher vor, Daten, soweit erforderlich, zum Zwecke der Einwerbung von Fördermitteln an die jeweilige Förderungsstelle zu übermitteln. Dies dient dem berechtigten Interesse des Vereins, Fördermittel einzuwerben.

§ 4 *Einsicht in das Mitgliederverzeichnis*

Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Funktionsträgern, ehrenamtlich, hauptberuflich oder in sonstigen Dienstverhältnissen tätigen Mitwirkenden bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

§ 5 *Veröffentlichung von Daten und Fotos*

- (1) Im Zusammenhang mit seinen Betrieben sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- (2) Gemäß Art 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung aufgrund besonderer Situationen zu. Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.

§ 6 *Weiterverwendung, Datenverkauf*

- (1) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung hierzu verpflichtet ist oder sofern die Verarbeitung, der Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen.
- (2) Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

§ 7 *Rechte*

Jedes Mitglied, Funktionsträger, ehrenamtlich, hauptberuflich oder in sonstigen Dienstverhältnissen tätige Mitwirkende haben im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

§ 8 *Löschung von Daten, Aufbewahrungsfristen*

- (1) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins nicht mehr erforderlich ist.
- (2) Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

§ 9 *Datenschutz*

Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 10 *Datenschutzbeauftragter*

Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt, sofern es die gesetzlichen Bestimmungen erfordern.

§ 11 *Gültigkeit*

Die Datenschutzordnung wurde durch den Vorstand am 30.09.2020 beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft.